



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2010 (24.01)
(OR. en)**

**17195/1/10
REV 1**

**COPEN 275
EJN 72
EUROJUST 139**

VERMERK

des	Generalsekretariat des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordokument:	8216/2/08 REV 2 COPEN 70 EJN 26 EUROJUST 31
<u>Betr.:</u>	Überarbeitete Fassung des Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 3./4. Juni 2010 Schlussfolgerungen zu den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Abschlussberichts über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend den Europäischen Haftbefehl angenommen.

Unter Nummer 2 dieser Schlussfolgerungen war im Zusammenhang mit Empfehlung 9 des Abschlussberichts über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen und im Hinblick auf die Erzielung einer kohärenten Lösung auf Ebene der Europäischen Union bezüglich des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit für die Ausstellung eines EuHb vereinbart worden, dass unter Nummer 3 (Kriterien bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) des Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls¹ bestimmte Änderungen in Absatz 2 aufgenommen werden sollen und der letzte Absatz gestrichen werden soll.

Die Delegationen erhalten in der Anlage den gemäß diesen Schlussfolgerungen des Rates überarbeiteten Wortlaut des Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls.

¹ Dok. 8216/2/08 REV 2 COPEN 70 EJN 26 EUROJUST 31.

Entsprechend den Ergebnissen der Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 9. Dezember 2010 ist die ursprünglich in Anhang VIII wiedergegebene Liste der Kontaktstellen und Kontaktdaten einiger Experten für den Europäischen Haftbefehl nicht mehr im EuHb-Handbuch enthalten, sondern findet sich nunmehr in Dokument 17832/10 COPEN 289 EJM 78 EUROJUST 150. Letzteres neue Dokument wird regelmäßig überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Liste immer auf dem neuesten Stand ist.

ANLAGE

EUROPÄISCHES HANDBUCH MIT HINWEISEN ZUM AUSSTELLEN EINES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS¹

¹ Die Anmerkungen in diesem Handbuch sind nicht verbindlich und berühren nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses. Bei den Anmerkungen handelt es sich um reine Empfehlungen. Die Justizbehörden werden indes darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, das einzelstaatliche Recht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss auszulegen (siehe Rechtssache Pupino (C-105/03) des Europäischen Gerichtshofs).

EINLEITUNG

- Mit dieser Veröffentlichung sollen Leitlinien für die Anwendung bewährter Vorgehensweisen vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen bereitgestellt und gleichzeitig den zuständigen Richtern und Staatsanwälten spezifische Hinweise dazu gegeben werden, wie das Formblatt für den Europäischen Haftbefehl idealerweise auszufüllen ist. Zu diesem Zweck enthält der Text konkrete Beispiele zur Anfertigung eines Europäischen Haftbefehls.
- Der Europäische Haftbefehl ist das erste juristische Instrument, das auf der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen beruht. Er hat grundlegende Veränderungen im Vergleich zum alten Auslieferungssystem bewirkt; dieses ist durch ein System der Übergabe in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ersetzt worden, wobei sich insbesondere Auswirkungen auf Verfahren, Fristen und Gründe für die Nichtüberstellung einer Person ergaben. Der Europäische Haftbefehl weist daher eine enge Verbindung zu dem Vertragsziel nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union auf.
- Der Europäische Haftbefehl sollte effizient, wirksam und verhältnismäßig als Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität eingesetzt werden; dabei sind die Menschenrechte von Verdächtigen und Verurteilten zu achten. Das Instrument, das sich auf den Entzug der persönlichen Freiheit stützt, ist grundsätzlich dafür konzipiert, dass die Verfolgung schwerer oder größeren Schaden verursachender Kriminalität, die die Anwendung des Instruments hinreichend rechtfertigen kann, vorgebracht wird oder dass Urteile vollstreckt werden. Es soll nur angewandt werden, wenn auf nationaler Ebene ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt.

- "Der Europäische Haftbefehl soll in der gesamten Europäischen Union eine einheitliche Wirkung haben. Er zielt auf eine reibungslose, schnelle Überstellung ab. Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine große Zahl Europäischer Haftbefehle aus offenkundigen praktischen Gründen nicht nur an einen Mitgliedstaat gerichtet ist: siehe den Bericht des Ausschusses 'European Union' des House of Lords mit dem Titel 'European Arrest Warrant – Recent Developments' (HL Paper 156), Randnummer 21. Das Formblatt im Anhang zum Rahmenbeschluss ist ausgehend hiervon konzipiert worden. Die Person, die einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, muss ihn nicht an einen bestimmten Mitgliedstaat richten. Wenn der Haftbefehl erst einmal ausgestellt ist, kann er überall dort angewandt werden, wo sich die gesuchte Person gerade befindet, wenn der Haftbefehl vollstreckt wird."¹
- Das Handbuch ist während des portugiesischen und des slowenischen Vorsitzes mit Unterstützung verschiedener Praktiker, die in Europa mit dem Europäischen Haftbefehl arbeiten, und ferner mit Unterstützung des Europäischen Justiziellen Netzes, von Eurojust, des Generalsekretariats des Rates der EU und der Europäischen Kommission erstellt worden. Es ist vom Ausschuss "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 14./15. Mai 2008 gebilligt worden. Dieser Ausschuss hatte auch während des belgischen Vorsitzes 2001 über die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl beraten.
- Das Handbuch kann künftig erforderlichenfalls aufgrund von praktischen Erfahrungen, Änderungen am Rahmenbeschluss oder Fortentwicklungen in der Rechtsprechung aktualisiert werden.
- Anregungen zum Text des Handbuchs sind an den Rat der EU, Generalsekretariat, Referat Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Rue de la Loi 175, B-1048 Brüssel (E-Mail: eaw@consilium.europa.eu), oder an die Europäische Kommission, DG JLS, Referat Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Europäische Kommission B - 1049 Brüssel, zu senden.

¹ Stellungnahme des Lord Hope of Craighead's in der Rechtssache Dabas vs The High Court of Justice, Madrid [House of Lords, 2007 UK HL 6].

INHALT

1.	Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.....	9
1.1.	Definition und wichtigste Merkmale des Europäischen Haftbefehls	10
1.2.	Das Formblatt des Europäischen Haftbefehls	11
2.	Anwendung des Europäischen Haftbefehls in den EU-Mitgliedstaaten.....	12
2.1.	Erklärungen der Mitgliedstaaten betreffend die besondere Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Begehung der Handlungen	12
2.2.	Übergabe eigener Staatsangehöriger	13
3.	Kriterien bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	14
4.	Übersetzung eines Europäischen Haftbefehls	15
4.1.	Sprachen, in denen die Mitgliedstaaten der EU einen Europäischen Haftbefehl akzeptieren	16
5.	Frist, in der die Vollstreckungsbehörde nach der Festnahme einer Person den Europäischen Haftbefehl erhalten muss	16
6.	Ausfüllen des Formblatts des Europäischen Haftbefehls	16
7.	Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls.....	18
7.1.	In Fällen in denen der Aufenthaltsort der festzunehmenden Person festgestellt wurde	18
7.2.	In Fällen, in denen der Aufenthaltsort der gesuchten Person nicht bekannt ist	19

7.3.	Schengener Informationssystem — SIS	19
7.4.	Europäischer Haftbefehl im SISone4all	19
7.5.	Übermittlung über Interpol	21
8.	Die Rolle von Eurojust	21
9.	Das Europäische Justizielle Netz	22
10.	"Fiches Françaises" - Leitlinien eines jeden Mitgliedstaats.....	22
11.	Abkommen zwischen Norwegen und Island und der Europäischen Union	23
12.	Einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	23
13.	Entscheidungen einiger Oberster Gerichtshöfe (in zusammengefasster Form)	23
14.	Links zu weiteren Informationen zum Europäischen Haftbefehl.....	23
15.	Beispiel für das Ausfüllen des Formblatts des Europäischen Haftbefehls	24

ANHÄNGE

Anhang I	Rahmenbeschluss (2002/584/JI) vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten 25
Anhang II	Europäischer Haftbefehl 49
Anhang III	Leitlinien für das Ausfüllen des Formblatts des Europäischen Haftbefehls 55
Anhang IV	Sprachen, in denen die Mitgliedstaaten der EU einen Europäischen Haftbefehl akzeptieren 76
Anhang V	Fristen für den Erhalt des Europäischen Haftbefehls nach der Festnahme der gesuchten Person 78
Anhang VI	Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Pupino (C 105/03) 80
	Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Advokaten voor de Wereld (C- 303/05) 99
Anhang VII	Entscheidungen einiger Oberster Gerichtshöfe (in zusammengefasster Form) 119
Anhang VIII	Standardformblatt für eine Entscheidung über einen EuHb 127

1. Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl

Der Rat hat am 13. Juni 2002 den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl angenommen¹. Nach Artikel 34 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Rahmenbeschluss bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen. Seit dem 1. Januar 2004 sind mit diesem neuen System – mit einigen wenigen Ausnahmen – die Auslieferungsregelungen durch die neue Übergaberegulung ersetzt worden. Hinsichtlich der Übergabe zwischen Mitgliedstaaten hat der Rahmenbeschluss die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Übereinkünfte ersetzt:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht;
- Übereinkommen zwischen den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989;
- Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung, die in der Europäischen Union vollstreckbar ist; er wird von einem Mitgliedstaat erlassen und wird in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt.

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

1.1. Definition und wichtigste Merkmale des Europäischen Haftbefehls

Der Europäische Haftbefehl hat das herkömmliche Auslieferungssystem durch einen einfacheren und schnelleren Mechanismus der Übergabe gesuchter Personen für die Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ersetzt. Ein Haftbefehl kann zur Strafverfolgung bei Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung *im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten*¹ bedroht sind (während des Ermittlungsverfahrens und der Gerichtsverhandlung, bis das Urteil rechtskräftig wird), oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung *von mindestens vier Monaten* erlassen werden. Diese Kriterien sind nicht kumulativ.

Die zentralen Behörden, die zuvor im Auslieferungsverfahren eine maßgebliche Rolle gespielt haben, sind nunmehr in der Regel vom Verfahren des Europäischen Haftbefehls ausgeschlossen, obwohl sie noch immer allgemein als Unterstützungs-, Übermittlungs- und Informationsstelle fungieren können. Damit es leichter wird, Ersuchen nachzukommen, werden sie nun einheitlich durch *Ausfüllen eines Formblatts* ausgefertigt.

Der Rahmenbeschluss spiegelt den Grundgedanken der Integration in einen gemeinsamen Rechtsraum wider und führt zu einem neuen Zusammenarbeitsmodell, das auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Die Übergabe eigener Staatsangehöriger gilt nun als Grundsatz und allgemeine Regel, wobei einige wenige Ausnahmen bestehen. Die Ausnahmen beziehen sich auf zeitliche Begrenzungen und Vollstreckungsanforderungen². Die Praxis hat gezeigt, dass etwa ein Fünftel aller Übergaben in der Union eigene Staatsangehörige eines Landes betreffen, wobei bei der Durchführung der Übergabe häufig Bedingungen in Bezug auf die Rückübergabe oder die Strafvollstreckung im Einklang mit dem Rahmenbeschluss festgelegt werden.

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung "*im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten*" in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses gemäß der vorherigen Auslieferungsregel (d.h. dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 und dem EU-Auslieferungsübereinkommen von 1995) ausgelegt werden sollte. Daher sollte in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses angegeben werden, dass ein Europäischer Haftbefehl in Fällen ausgestellt werden kann, in denen die Strafe, die wegen der Straftat verhängt werden kann, 12 Monate oder mehr beträgt.

² Siehe Kapitel 2.2. betreffend die Übergabe eigener Staatsangehöriger eines Landes.

Die Gründe für die Versagung der Zusammenarbeit sind vermindert worden. Durch den Rahmenbeschluss entfällt die Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit als Grund für die Versagung der Vollstreckung oder der Übergabe bei einer Liste von 32 Arten von Straftaten nach der Ausgestaltung im Recht des Ausstellungsstaats, wenn die Straftaten im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Ist die Straftat mit einem Freiheitsentzug von weniger als drei Jahren bedroht oder nicht in der Liste aufgeführt, so gilt weiter das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit.

Entsprechen die Straftaten, die Gegenstand von Ermittlungen oder einer Aburteilung sind, in einem konkreten Fall der Tatbestandsbeschreibung im Recht des Ausstellungsstaats, so kann die vollstreckende Justizbehörde die beiderseitige Strafbarkeit der Straftat folglich nicht prüfen.

1.2. Das Formblatt des Europäischen Haftbefehls

Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung, die in der von dem Rahmenbeschluss vorgeschriebenen Form ausgefertigt wird. Das Formblatt des Europäischen Haftbefehls ist dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl als Anhang beigelegt. Dieses Formblatt muss verwendet werden, auch wenn dies aus den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten möglicherweise nicht immer eindeutig hervorgeht. Es war die Absicht des Rates, ein Arbeitsmittel einzuführen, das leicht von der ausstellenden Justizbehörde ausgefüllt und von der vollstreckenden Justizbehörde anerkannt werden kann. Mit dem Formblatt sollen unter anderem zeitaufwändige und kostspielige Übersetzungen vermieden und die Angaben leichter zugänglich gemacht werden. Es ist ausschließlich dieses Formblatt zu verwenden; das Formblatt darf nicht verändert werden. Da das Formblatt grundsätzlich die einzige Grundlage für die Festnahme und die spätere Übergabe der gesuchten Person sein wird, sollte es mit besonderer Sorgfalt ausgefüllt werden, damit unnötige Ersuchen um zusätzliche Angaben vermieden werden. Das Formblatt kann auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) ausgefüllt und ausgedruckt werden (<http://www.ejn-crimjust.europa.eu/documents.aspx>).

2. Anwendung des Europäischen Haftbefehls in den EU-Mitgliedstaaten

2.1. Erklärungen der Mitgliedstaaten betreffend die besondere Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Begehung der Handlungen

Nach Artikel 32 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl konnte jeder Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, dass er als Vollstreckungsmitgliedstaat den Rahmenbeschluss nur auf Handlungen anwendet, die nach einem bestimmten festzulegenden Zeitpunkt begangen wurden, der nicht nach dem 7. August 2002 liegen darf. Bei Handlungen, die vor den unten angegebenen Zeitpunkten begangen wurden, ist ein herkömmliches Auslieferungsersuchen zu stellen, damit die gesuchte Person übergeben wird.

Eine entsprechende Erklärung ist von den folgenden Mitgliedstaaten abgegeben worden:

- Österreich: nach dem 7. August 2002 begangene Handlungen
- Tschechische Republik: nach dem 1. November 2004 von tschechischen Staatsangehörigen begangene Handlungen¹
- Frankreich: nach dem 1. November 1993 begangene Handlungen
- Italien: nach dem 7. August 2002 begangene Handlungen. Nach den italienischen Rechtsvorschriften kann Italien keine Europäischen Haftbefehle vollstrecken, die vor dem 14. Mai 2005 ausgestellt wurden.
- Luxemburg: nach dem 7. August 2002 begangene Handlungen (ein Gesetzentwurf wird im Parlament eingebracht werden)

Nur Österreich, Frankreich und Italien haben dem Rat gemäß dem Rahmenbeschluss eine Mitteilung übermittelt. Was Italien betrifft, so weichen die Rechtsvorschriften von der Erklärung ab.

Bei Handlungen, die vor den oben angegebenen Zeitpunkten begangen wurden, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Übergabe der gesuchten Person somit ein herkömmliches Auslieferungsersuchen und nicht ein Formblatt des Europäischen Haftbefehls vorzulegen.

¹ Dok. 10750/06 COPEN 69 EJM 17 EUROJUST 31.

2.2. Übergabe eigener Staatsangehöriger

Mit dem Europäischen Haftbefehl wird die Nichtüberstellung aus Gründen der Staatsangehörigkeit der gesuchten Person, die nach dem alten Auslieferungssystem möglich war, abgeschafft. Die allgemeine Anwendung der Übergabe eigener Staatsangehöriger gehört zu den wichtigsten Neuerungen des Rahmenbeschlusses. Dies war jedoch in einigen Mitgliedstaaten mit verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten verbunden.

In *Deutschland* wurde das Umsetzungsgesetz durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 aufgehoben; durch diese Entscheidung wurde die Überstellung deutscher Staatsangehöriger, nicht jedoch die Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger verhindert, bis das neue Gesetz vom 20. Juli 2006 am 2. August 2006 in Kraft trat.

In *Polen* wurde mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 27. April 2005 die Wirkung der teilweisen Aufhebung des Umsetzungsgesetzes bis zum 6. November 2006 aufgeschoben. Die Änderungen erfolgten rechtzeitig, und seit dem 7. November 2006 liefert Polen eigene Staatsangehörige unter der Voraussetzung aus, dass die Straftat, aufgrund deren die Überstellung begehrt wird, außerhalb Polens begangen wurde und nach polnischem Recht eine Straftat darstellt.

In *Zypern* hat der Oberste Gerichtshof Zyperns mit einer Entscheidung vom 7. November 2005 das Gesetz zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls für verfassungswidrig erklärt. Ein geändertes Gesetz ist am 28. Juli 2006 in Kraft getreten; der neue geänderte Artikel 11 sieht allerdings eine zeitliche Grenze für die Übergabe zyprischer Staatsangehöriger vor, da eine Übergabe nur im Falle von Handlungen, die nach dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union, d.h. nach dem 1. Mai 2004 begangen wurden, möglich ist.

Nach Artikel 33 des Rahmenbeschlusses kann Österreich, solange es seine nationalen Rechtsvorschriften noch nicht geändert hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, die Vollstreckung eines Haftbefehls im Falle österreichischer Staatsangehöriger verweigern, wenn die Handlungen nach österreichischem Recht nicht strafbar sind.

Die *Tschechische Republik* wird Ersuchen in Bezug auf Handlungen, die von tschechischen Staatsangehörigen vor dem 1. November 2004 begangen wurden, gemäß dem Auslieferungssystem behandeln, das vor dem Tag des Beitritts der Tschechischen Republik zur Europäischen Union gegolten hat, das heißt gemäß dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 12. Dezember 1957, seiner beiden Änderungsprotokolle vom 15. Oktober 1975 und 17. März 1978, dem Schengener Durchführungsübereinkommen und den geltenden bilateralen Abkommen. Nach Artikel 403 Absatz 2 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 141/1961 Slg. in der geänderten Fassung), kann die tschechische Republik eigene Staatsangehörige an einen anderen Mitgliedstaat der EU nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausliefern.

3. Kriterien bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Es ist festzuhalten, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl dem Ausstellungsmitgliedstaat keinerlei Verpflichtung zu einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit auferlegt und dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten diesbezüglich eine zentrale Rolle spielen. Gleichwohl sollten die zuständigen Behörden angesichts der schwerwiegenden Folgen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls hinsichtlich der Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit der gesuchten Person vor der Entscheidung über die Ausstellung eines Haftbefehls die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, indem sie eine Reihe wichtiger Faktoren prüfen. Dazu gehören insbesondere eine Bewertung der Schwere der Straftat, die Möglichkeit der Inhaftierung der verdächtigen Person und die voraussichtlich zu verhängende Strafe, falls die gesuchte Person der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird. Weitere Faktoren umfassen ferner die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der Interessen der Opfer der Straftat.

Der Europäische Haftbefehl sollte daher nicht gewählt werden, wenn es sich bei der Zwangsmaßnahme, die in dem Fall verhältnismäßig, angemessen und anwendbar erscheint, nicht um die Zwangsmaßnahme der Untersuchungshaft handelt. Der Haftbefehl sollte beispielsweise nicht ausgestellt werden, wenn Untersuchungshaft zwar zulässig wäre, aber eine andere Zwangsmaßnahme ohne Freiheitsentzug – wie eine Identitätsfeststellung/Meldeauflage – oder eine Maßnahme gewählt werden kann, die die sofortige Freilassung der Person nach der ersten gerichtlichen Anhörung beinhalten würde. Außerdem könnte der von Amts wegen mit dem Europäischen Haftbefehl befasste Personenkreis Alternativen zum Europäischen Haftbefehl erwägen und Beratung zu deren Anwendung einholen. Unter Berücksichtigung der Gesamteffizienz von Strafverfahren könnten diese Alternativen Folgendes umfassen:

- Verwendung von weniger zwingenden Instrumenten der Rechtshilfe, soweit dies möglich ist;
- Verwendung von Videokonferenzen für die Vernehmung verdächtiger Personen;

- Vorladungen;
- Nutzung des Schengener Informationssystems zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer verdächtigen Person;
- Heranziehung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

Diese Bewertung sollte von der Ausstellungsbehörde vorgenommen werden.

Diese Auslegung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und mit der allgemeinen Philosophie, die seiner Anwendung zugrunde liegt, damit der Europäische Haftbefehl zu einem wirksamen Werkzeug insbesondere für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität wird. Strafverfolgungsbeamte könnten jedoch auch die Rechtssache "*Advocaten voor de Wereld*" in Anhang VII und Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union konsultieren.

Die weitergehende Prüfung sollte in den entsprechenden Gremien fortgesetzt werden, damit dem von Amts wegen mit dem EuHb befassten Personenkreis effiziente Rechtsinstrumente an die Hand gegeben werden, so dass die Aussage einer verdächtigen Person gegebenenfalls im Wege der Rechtshilfe oder mit Instrumenten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ohne Übergabe der Person erlangt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist der Rat jedoch für den Fall, dass nichtlegislative Maßnahmen nicht ausreichen, übereingekommen, diese Frage künftig auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, der auf Sachinformationen beruht und auf eigene Initiative der Kommission oder auf Ersuchen des Rates erstellt wird, erneut zu prüfen. Der Rat wird bei dieser Gelegenheit über die Schritte befinden, die zur Förderung einer kohärenten Lösung auf EU-Ebene zu ergreifen sind.

(...)

4. Übersetzung eines Europäischen Haftbefehls

Der Europäische Haftbefehl sollte zusammen mit einer Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsstaats oder in eine andere Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die dieser Staat durch eine beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegte Erklärung akzeptiert hat (siehe Anhang IV), übermittelt werden.

Aufgrund der kurzen Fristen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist es für den Fall, dass der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist, wünschenswert, dass der Haftbefehl vorab in die Sprache des Landes übersetzt wird, in dem sich die gesuchte Person vermutlich befindet. Wird ein Europäischer Haftbefehl unmittelbar an die vollstreckende Justizbehörde oder zentrale Behörde übermittelt, so ist ihm eine Übersetzung beizufügen.

In anderen Fällen sollte der Haftbefehl dringend in eine der Sprachen übersetzt werden, die vom Vollstreckungsmitgliedstaat, in dem die Person festgenommen wurde, akzeptiert werden, und zwar innerhalb der von diesem Mitgliedstaat bei Erhalt des Haftbefehls gesetzten Frist.

Die meisten Mitgliedstaaten, die das Schengener Informationssystem verwenden, haben spezielle Vorgehensweisen. Seit dem 1. September 2007 ist das System "SISone4all" im Prinzip in den meisten Mitgliedstaaten in Betrieb, außer in Bulgarien, Zypern, Rumänien, Irland und im Vereinigten Königreich. Dies bedeutet, dass die als SIRENE-Formulare A und M bekannten Formulare grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten wie ein Europäischer Haftbefehl und dass vorläufige Übersetzungen ins Englische angefertigt worden sind. Das System wird seit September 2007 angewandt.

Wenn das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) betriebsbereit ist, was 2009 der Fall sein dürfte, wird das Original des Europäischen Haftbefehls in das System eingescannt und sofort zur Verfügung stehen. Dies berührt nicht die Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses.

4.1. Sprachen, in denen die Mitgliedstaaten der EU einen Europäischen Haftbefehl akzeptieren

Siehe Anhang IV.

5. Frist, in der die Vollstreckungsbehörde nach Festnahme einer Person den Europäischen Haftbefehl erhalten muss

Ist eine Person festgenommen worden, so muss die Vollstreckungsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist den Europäischen Haftbefehl mit einer Übersetzung in eine der Sprachen, die dieser Mitgliedstaat akzeptiert, erhalten, damit das Übergabeverfahren erfolgen und/oder die festgenommene Person in Haft genommen werden kann. Die Fristen und die von den Mitgliedstaaten akzeptierten Sprachen sind entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich. Eine Nichtbeachtung der Fristen oder der Sprachenregelung kann je nach den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Gerichte unterschiedliche Folgen haben, beispielsweise die Freilassung der festgenommenen Person.

Zu den geltenden Fristen siehe Anhang V.

6. Ausfüllen des Formblatts des Europäischen Haftbefehls

Detaillierte Leitlinien sind in Anhang III enthalten.

Beim Ausfüllen eines Europäischen Haftbefehls ist besondere Sorgfalt bei der Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde (Feld e), angebracht, da das Gericht, das den Europäischen Haftbefehl vollstreckt, bei den Straftaten der Liste der 32 Kategorien von Straftaten nicht die beiderseitige Strafbarkeit prüfen darf, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

Diese in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses enthaltene Liste beruht teilweise auf Kategorien von Straftaten, die durch Texte harmonisiert wurden, die nach EU-Recht angenommen wurden oder derzeit angenommen werden. Die meisten dieser Kategorien entsprechen Straftaten, die nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten der EU leicht zu bestimmen sind und für die daher keine weitere Erläuterung erforderlich ist. Es sei jedoch hervorgehoben, dass die Definition der Straftat nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats die maßgebliche Definition ist. Die Liste sollte nicht als Liste mit genauen Straftaten aufgefasst werden, sondern als Liste mit Kategorien von Straftaten der in der Liste aufgeführten Art.

In den Fällen, in denen die beiderseitige Strafbarkeit weggefallen ist, gilt die Definition der Straftat nach dem Strafgesetzbuch des Ausstellungsmitgliedstaats (allgemeine oder spezifische Definition). Die ursprüngliche Absicht der Urheber des Rahmenbeschlusses war, dass es nicht erforderlich sein sollte, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in den Europäischen Haftbefehl einzufügen (oder ihn anzuhängen, wie es einige Justizbehörden tun), damit eine unnötige Übersetzung von Rechtstexten vermieden wird. Die Umstände des Falles müssen immer vollständig und erschöpfend beschrieben werden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität, das Ne-bis-in-idem-Prinzip und die Verjährung geprüft werden können. Die Tatzeit, der Tatort und die Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en) muss immer angegeben werden. Ist die Straftat keine Listenstraftat, so muss die Beschreibung der Straftat in einer Weise erfolgen, dass die vollstreckende Justizbehörde bewerten kann, ob beiderseitige Strafbarkeit vorliegt.

Eine *Übergabe wegen akzessorischer Straftaten* bedeutet, dass die Übergabe wegen einer oder mehrerer Straftaten erfolgt, die mit einer niedrigeren Strafe als dem in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses festgesetzten Strafmaß bedroht sind. Im Rahmenbeschluss selbst ist nicht explizit vorgesehen, wie die Frage der akzessorischen Übergabe zu behandeln ist. Einige Mitgliedstaaten lassen sie zu, andere hingegen nicht. Es sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Haftbefehl dadurch ungültig werden kann, insbesondere in Fällen der Strafvollstreckung, wenn eine kumulative Haftstrafe Ziel des Europäischen Haftbefehls ist und ein Teil der Straftaten die Schwelle nicht erreicht.

Das Formblatt kann ausgedruckt und ausgefüllt werden, aber an den Feldern darf nichts geändert oder gelöscht werden. Ist eine bestimmte Angabe nicht relevant, so ist immer "entfällt" anzugeben; das Feld darf aber nicht gelöscht werden. Das Formblatt des Europäischen Haftbefehls kann von folgender Website heruntergeladen und ausgefüllt und ausgedruckt werden:

<http://www.ejn-crimjust.europa.eu/forms.aspx> => Form

Das Formblatt ist kürzlich (November 2007) so geändert worden, dass sich die Felder ausweiten können, wenn viele Angaben eingefügt werden müssen.

Es wird empfohlen, das Formblatt herunterzuladen und für den Fall, dass im entscheidenden Moment kein Zugriff auf die Website besteht, in einer PC-Datei oder auf einer CD zu speichern.

Für das Formblatt des Europäischen Haftbefehls sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Gegebenenfalls sollten jedoch die einschlägigen Angaben zur Identität über Interpol oder SIRENE übermittelt werden, wie im Formblatt am Ende von Feld a angegeben ist.

Es ist wichtig, dass auf Fotos und Fingerabdrücke der gesuchten Person hingewiesen wird, sofern diese vorhanden sind. Darüber hinaus sind immer die Kontaktadresse und die Mobiltelefonnummer der zuständigen Stelle und der verantwortlichen Person anzugeben, so dass diese sofort benachrichtigt werden können, wenn die gesuchte Person aufgefunden wird.

In den Anhängen III und IV sind detaillierte Leitlinien dazu enthalten, wie einige Felder zu nutzen sind. Diese Leitlinien sind für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten nicht verbindlich, aber sie haben insofern eine gewisse Bedeutung, als sie von Experten und anderen Personen erstellt wurden, die an der Ausarbeitung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl beteiligt waren.

7. Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls

7.1. In Fällen in denen der Aufenthaltsort der festzunehmenden Person festgestellt wurde

Ist der Aufenthaltsort der festzunehmenden Person festgestellt worden, so sollte ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung unmittelbar an die zuständige Behörde des Staates übermittelt werden, in dem sich die Person aufhält. Alle Angaben zu den Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sind auf der EJM-Website leicht zu finden:

<http://www.ejm-crimjust.europa.eu> => search EAW Atlas => select the country.

Um sicherzustellen, dass die betreffende Person ihren Aufenthaltsort nicht wechselt, übermittelt die Ausstellungsbehörde den Europäischen Haftbefehl in der Regel zugleich direkt an das betreffende nationale SIRENE-Büro zur Weiterleitung an diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die sich am Schengener Informationssystem beteiligen. Dies wird die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Person festzustellen, die festgenommen werden soll.

Der Europäische Haftbefehl wird an das betreffende Nationale Zentralbüro von Interpol zur Weiterleitung an diejenigen Mitgliedstaaten der EU übermittelt, die sich vorläufig nicht am SIS beteiligen: Bulgarien, Zypern, Irland, Rumänien und Vereinigtes Königreich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Interpol-Ausschreibung in einigen Mitgliedstaaten keine Grundlage für eine Festnahme ist. In diesem Fall muss speziell auf das Bestehen eines Europäischen Haftbefehls hingewiesen werden, der erforderlich sein kann, damit ein Freiheitsentzug möglich ist.

7.2. In Fällen, in denen der Aufenthaltsort der gesuchten Person nicht bekannt ist

Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person nicht bekannt, so sollte der Europäische Haftbefehl an das betreffende nationale SIRENE-Büro zur Weiterleitung an diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die sich am SIS beteiligen, übermittelt werden. Der Interpol-Weg wird zur Weiterleitung des Haftbefehls an diejenigen Mitgliedstaaten der EU verwendet, die sich vorläufig nicht am SIS beteiligen: Bulgarien, Zypern, Irland, Rumänien und Vereinigtes Königreich.

7.3. Schengener Informationssystem — SIS

Nach Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist. Artikel 9 Absatz 2 sieht vor, dass die ausstellende Justizbehörde in allen Fällen beschließen kann, die gesuchte Person im Schengener Informationssystem (SIS) ausschreiben zu lassen.

Eine Ausschreibung im SIS steht einem Europäischen Haftbefehl, dem die in Artikel 8 Absatz 1 angegebenen Informationen beigefügt sind, gleich. Während eines Übergangszeitraums, der so lange währt, bis das SIS in der Lage ist, alle in Artikel 8 genannten Informationen zu übermitteln, steht die Ausschreibung dem Europäischen Haftbefehl gleich, bis das Original bei der vollstreckenden Justizbehörde in ordnungsgemäßer Form eingegangen ist.

7.4. Europäischer Haftbefehl im SISone4all

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 4. und 5. Dezember 2006 beschlossen¹, dem portugiesischen Vorschlag für das SISone4ALL-Projekt zu folgen, mit dem darauf abgezielt wird, eine vorläufige Lösung für die Verzögerungen und sonstigen Probleme zu finden, die sich bei dem SIS-II-Projekt ergeben. Ziel war es, die Mitgliedstaaten, die der EU im Mai 2004 beigetreten sind, an das gegenwärtige SIS1+ anzuschließen. Der Zugang zum SIS1+ sollte dann zur Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen führen. Alle betroffenen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Zyperns haben beschlossen, sich dem Projekt anzuschließen (insgesamt 9 Länder).

¹ Schlussfolgerungen des Rates zum SIS II, zum SIS I+ und zur Erweiterung des Schengen-Raums, Dok. 16391/1/06.

Technische Vorbereitungen und Evaluierungen des Datenschutzes in den betreffenden Mitgliedstaaten haben zu einem Austausch von A- und M-Formularen im Hinblick auf Ersuchen der unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu Schengen-Kennzeichnungen ("flags"), die Ausschreibungen nach Artikel 95 hinzugefügt werden sollen, geführt. Mit dieser Arbeit, die kontinuierlich vorankommt, ist am 21. Mai 2007 begonnen worden.

Was die rechtliche Seite betrifft, so hat der Rat zwei Beschlüsse gefasst:

- 2007/471/EG: Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik¹
- 2007/472/EG: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS)²

Der erste Beschluss

- erlaubt es, dass ab dem 7. Juli 2007 SIS-Echtdaten an die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Nach dieser ersten Bestimmung können nationale SIS-Kopien der Mitgliedstaaten geladen werden, ohne dass sie tatsächlich genutzt werden. Der Zweck ist in erster Linie technischer Art.

- erlaubt es den betreffenden Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. September 2007 Daten in das SIS einzustellen und SIS-Daten zu nutzen. Die Voraussetzungen hängen damit zusammen, dass die Bestimmungen über die Verweigerung der Einreise nicht angewandt werden müssen, solange die Grenzkontrollen nicht aufgehoben sind. Diese zweite Bestimmung erlaubt es den neun betroffenen Mitgliedstaaten, das SIS de facto auf der gleichen Grundlage zu nutzen wie die übrigen Länder, in denen es bereits in Betrieb ist.

¹ ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 46.

² ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 50.

7.5. Übermittlung über Interpol

Artikel 10 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses schafft eine Rechtsgrundlage dafür, Interpol zu ersuchen, einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln, wenn zu diesem Zweck nicht auf das SIS zurückgegriffen werden kann.

Die Inanspruchnahme von Interpol ist einer der möglichen Wege der Übermittlung Europäischer Haftbefehle an diejenigen Mitgliedstaaten, die sich gegenwärtig nicht am SIS beteiligen (Bulgarien, Zypern, Irland, Rumänien und das Vereinigte Königreich).

8. Die Rolle von Eurojust

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 (2002/187/JI)¹ gehört die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungsersuchen, zu den Zielen von Eurojust. Eurojust kann somit in den vom Europäischen Haftbefehl erfassten Fällen und in Auslieferungsfällen unterstützend und koordinierend wirken.

Nach Artikel 16 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, welcher der Europäischen Haftbefehle zu vollstrecken ist, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person erlassen haben; zu diesen Umständen gehören insbesondere die Schwere und der Ort der Begehung der Straftat, das jeweilige Datum der Europäischen Haftbefehle und ob der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde. Die vollstreckende Justizbehörde kann Eurojust um Stellungnahme ersuchen, wenn sie bei Vorliegen mehrerer Haftbefehle die Entscheidung trifft.

In Artikel 17 des Rahmenbeschlusses sind die Fristen und Modalitäten für die Entscheidung zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt. Kann ein Mitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen nicht einhalten, so muss er Eurojust von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis setzen.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

9. Das Europäische Justizielle Netz

Das Europäische Justizielle Netz (EJN) hat ein IT-gestütztes Instrument (den Europäischen Justiziellen Atlas) eingerichtet, mit dem sich ermitteln lässt, an welche Vollstreckungsbehörde der Europäische Haftbefehl direkt übermittelt werden sollte

(http://www.ejn-crimjust.europa.eu/eaw_atlas.aspx). Der Atlas enthält folgende Informationen:

- Kontaktadressen der Vollstreckungsbehörden;
- Sprache, in der der Haftbefehl ausgestellt werden sollte;
- Frist für den Erhalt des Originals des Haftbefehls ab dem Tag, an dem die zu übergebende Person festgenommen wurde, wenn die Festnahme auf eine SIS-Ausschreibung hin erfolgt ist;
- Kontaktadressen der Ausstellungsbehörden;
- Kontaktadressen der Zentralbehörden und deren Befugnisse (z.B. Befugnis zur Entgegennahme und Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls; Unterstützung der zuständigen Behörden; Durchlieferungsersuchen; Bearbeitung in dringenden Fällen).

Der Justizatlas zum Europäischen Haftbefehl steht auf der EJN-Website zur Verfügung:

<http://www.ejn-crimjust.europa.eu>. Er zeigt die gewünschten Informationen an, wenn Angaben zu dem Ort eingegeben werden, an den der Europäische Haftbefehl übermittelt werden soll (Land, Kreis, Region, Bezirk, Ort, Postleitzahl). Auch an die Kontaktstellen des EJN kann herangetreten werden.

10. "Fiches Françaises" - Leitlinien eines jeden Mitgliedstaats

Gegenwärtig können Hintergrundinformationen zum Europäischen Haftbefehl, wie beispielsweise die Erklärungen der Mitgliedstaaten zum Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, Informationen zum rechtlichen Verfahren und sonstige praktische Einzelheiten, die als "Fiches Françaises" bekannt sind, sowie Formblätter des Europäischen Haftbefehls in allen Amtssprachen der EU und nationale Rechtsvorschriften auf den folgenden Websites abgerufen werden:

EJN - Website - Document Database

- <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/documents.aspx> (Login: rje; Passwort: dgsi)
(Klicken Sie auf "Document by category" und wählen Sie dann "EAW notifications" und "EAW reports and documents" aus).

Website des Generalsekretariats des Rates

- http://www.consilium.europa.eu/cms3_Applications/applications/PolJu/details.asp?lang=EN&cmsid=545&id=66

Website der Europäischen Kommission (allgemeine Informationen)

- http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/criminal/extradition/fsj_criminal_extradition_en.htm

11. Abkommen zwischen Norwegen und Island und der Europäischen Union

Am 28. Juni 2006 ist ein Übergabe-Abkommen zwischen Norwegen und Island und der Europäischen Union unterzeichnet worden. Das Abkommen dehnt den Mechanismus für die Übergabe bei einigen Änderungen auf Norwegen und Island aus. Das Abkommen ist noch nicht in Kraft.

12. Einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten, nämlich die Urteile in den Rechtssachen Pupino (C-105/03) und *Advocaten voor de Wereld* (C-303/05), sind in Anhang VI enthalten.

13. Entscheidungen einiger Oberster Gerichtshöfe (in zusammengefasster Form)

Entscheidungen, die einige Oberste Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten erlassen haben, sind in zusammengefasster Form in Anhang VII enthalten.

14. Links zu weiteren Informationen zum Europäischen Haftbefehl

Weitere Informationen zur Anwendung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl sowie zur Rechtsprechung sind auf den folgenden Websites zu finden:

- <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>
Website des Europäischen Justiziellen Netzes

- http://www.ejn-crimjust.europa.eu/eaw_atlas.aspx
Justiz-Atlas zum Europäischen Haftbefehl auf der EJM-Website
- <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/european-arrest-warrant.aspx>
Informationen über den Europäischen Haftbefehl auf der EJM-Website

15. Beispiel für das Ausfüllen des Formblatts des Europäischen Haftbefehls

Anhang III enthält ein Beispiel, mit dem veranschaulicht werden soll, wie das Formblatt des Europäischen Haftbefehls auszufüllen ist. Das Beispiel ist in zwei Kategorien unterteilt, die Fälle betreffen, in denen ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung/Ermittlung (vorgerichtliche Phase) ausgestellt wird, und Fälle, in denen ein Urteil vollstreckt werden soll und in denen das Urteil in Abwesenheit ergangen ist.

ANHANG I

Rahmenbeschluss (2002/584/JI) des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ¹²

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstaben a und b und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere in Nummer 35 dieser Schlussfolgerungen, sollten im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander die förmlichen Verfahren zur Auslieferung von Personen, die sich nach einer rechtskräftigen Verurteilung der Justiz zu entziehen suchen, abgeschafft und die Verfahren zur Auslieferung von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig sind, beschleunigt werden.
- (2) Im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, das in Nummer 37 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vorgesehen war und das der Rat am 30. November 2000 angenommen hat, wird die Frage der gegenseitigen Vollstreckung von Haftbefehlen behandelt.
- (3) Die Gesamtheit der Mitgliedstaaten oder einige von ihnen sind Vertragsparteien verschiedener Übereinkünfte im Bereich der Auslieferung, unter anderem des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus. Die nordischen Staaten verfügen über Auslieferungsgesetze gleichen Inhalts.

¹² ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (4) Darüber hinaus sind die folgenden drei Übereinkünfte, die ganz oder teilweise Auslieferungsfragen betreffen, von den Mitgliedstaaten gebilligt worden und sind Teil des Besitzstandes der Union, nämlich: das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (mit Geltung für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind), das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (5) Aus dem der Union gesetzten Ziel, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, ergibt sich die Abschaffung der Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten und deren Ersetzung durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden. Die Einführung eines neuen, vereinfachten Systems der Übergabe von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung strafrechtlicher Urteile ermöglicht zudem die Beseitigung der Komplexität und der Verzögerungsrisiken, die den derzeitigen Auslieferungsverfahren innewohnen. Die bislang von klassischer Kooperation geprägten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sind durch ein System des freien Verkehrs strafrechtlicher justizieller Entscheidungen – und zwar sowohl in der Phase vor der Urteilsverkündung als auch in der Phase danach – innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ersetzen.
- (6) Der Europäische Haftbefehl im Sinne des vorliegenden Rahmenbeschlusses stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als "Eckstein" der justiziellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar.
- (7) Da das Ziel der Ersetzung des auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 beruhenden multilateralen Auslieferungssystems von den Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann der Rat gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach dem letztgenannten Artikel geht der vorliegende Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Entscheidungen zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls müssen ausreichender Kontrolle unterliegen; dies bedeutet, dass eine Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem die gesuchte Person festgenommen wurde, die Entscheidung zur Übergabe dieser Person treffen muss.
- (9) Die Rolle der Zentralbehörden bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls muss sich auf praktische und administrative Unterstützung beschränken.

- (10) Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird.
- (11) Der Europäische Haftbefehl soll in den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten alle früheren Instrumente bezüglich der Auslieferung ersetzen, einschließlich der Bestimmungen von Titel III des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die die Auslieferung betreffen.
- (12) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der genannte Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann. Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien.
- (13) Niemand sollte in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.
- (14) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sind die bei der Durchführung des vorliegenden Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens zu schützen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

- (1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.
- (2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Artikel 2 Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls

- (1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.
- (2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - Terrorismus,
 - Menschenhandel,
 - sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
 - illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
 - illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
 - Korruption,

- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft im Licht des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 34 Absatz 3 unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

Artikel 3 Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats (nachstehend "vollstreckende Justizbehörde" genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab,

1. wenn die Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig war;
2. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;
3. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Artikel 4 Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

1. wenn in einem der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats;
2. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, strafrechtlich verfolgt wird;

3. wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen, oder wenn gegen die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;
4. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand;
5. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;
6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;
7. wenn der Europäische Haftbefehl sich auf Straftaten erstreckt, die
 - a) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind;oder
 - b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmemberstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.

Artikel 5 Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

1. Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.
2. Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe – auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren – oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.
3. Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

Artikel 6 Bestimmung der zuständigen Behörden

- (1) Ausstellende Justizbehörde ist die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist.
- (2) Vollstreckende Justizbehörde ist die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staates zuständig für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist.
- (3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet das Generalsekretariat des Rates über die nach seinem Recht zuständige Justizbehörde.

Artikel 7 Beteiligung der zentralen Behörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder, sofern es seine Rechtsordnung vorsieht, mehrere zentrale Behörden zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden benennen.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Haftbefehle sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

Ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, übermittelt dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) zentrale(n) Behörde(n). Diese Angaben sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich.

Artikel 8 Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls

- (1) Der Europäische Haftbefehl enthält entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt folgende Informationen:
 - a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person;
 - b) Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
 - c) die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung nach den Artikeln 1 und 2 vorliegt;
 - d) die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, insbesondere in Bezug auf Artikel 2;
 - e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person;
 - f) im Fall eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe oder der für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Strafraum;
 - g) soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.
- (2) Der Europäische Haftbefehl ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

Artikel 9 Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls

- (1) Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt, so kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln.
- (2) Die ausstellende Justizbehörde kann in allen Fällen beschließen, die gesuchte Person im Schengener Informationssystem (SIS) ausschreiben zu lassen.
- (3) Eine derartige Ausschreibung erfolgt gemäß Artikel 95 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Eine Ausschreibung im SIS steht einem Europäischen Haftbefehl, dem die in Artikel 8 Absatz 1 angegebenen Informationen beigefügt sind, gleich. Während eines Übergangszeitraums, der so lange währt, bis das SIS in der Lage ist, alle in Artikel 8 genannten Informationen zu übermitteln, steht die Ausschreibung dem Europäischen Haftbefehl gleich, bis das Original bei der vollstreckenden Justizbehörde in der gebührenden Form eingegangen ist.

Artikel 10 Modalitäten der Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls

- (1) Ist der ausstellenden Justizbehörde die zuständige vollstreckende Justizbehörde nicht bekannt, so stellt sie insbesondere mit Hilfe der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes die erforderlichen Nachforschungen an, um diese Information vom Vollstreckungsmitgliedstaat zu erlangen.
- (2) Wenn die ausstellende Justizbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.
- (3) Kann nicht auf das SIS zurückgegriffen werden, so kann die ausstellende Justizbehörde für die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls die Dienste von Interpol in Anspruch nehmen.
- (4) Die ausstellende Justizbehörde kann den Europäischen Haftbefehl durch jedes sichere Mittel, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsmitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten, übermitteln.
- (5) Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Justizbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralbehörden der Mitgliedstaaten behoben.

(6) Ist die Behörde, bei der ein Europäischer Haftbefehl eingeht, für dessen Bearbeitung nicht zuständig, so übermittelt sie den Europäischen Haftbefehl von Amtes wegen der zuständigen Behörde in ihrem Mitgliedstaat und setzt die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand in Kenntnis.

Artikel 11 Rechte der gesuchten Person

(1) Wird eine gesuchte Person festgenommen, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats entsprechend dessen innerstaatlichem Recht die betreffende Person von dem Europäischen Haftbefehl, von dessen Inhalt sowie davon, dass sie ihrer Übergabe an die ausstellende Justizbehörde zustimmen kann.

(2) Eine gesuchte Person, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, hat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats Anspruch darauf, einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Artikel 12 Inhafthaltung der gesuchten Person

Im Fall der Festnahme einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, ob die gesuchte Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats in Haft zu halten ist. Eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht der gesuchten Person trifft.

Artikel 13 Zustimmung zur Übergabe

(1) Gibt die festgenommene Person an, dass sie ihrer Übergabe zustimmt, so werden diese Zustimmung und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 vor der vollstreckenden Justizbehörde nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats erklärt.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, dass die Person sie freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die gesuchte Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem im innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Verfahren zu Protokoll genommen.

(4) Die Zustimmung ist grundsätzlich unwiderruflich. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung erklärt wurde, und dem Zeitpunkt, zu dem sie widerrufen wurde, bei der Berechnung der in Artikel 17 vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt. Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, teilt dies dem Generalsekretariat des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses mit und gibt die Modalitäten, nach denen die Zustimmung widerrufen werden kann, sowie jede Änderung dieser Modalitäten an.

Artikel 14 Vernehmung der gesuchten Person

Stimmt die festgenommene Person ihrer Übergabe nach Maßgabe des Artikels 13 nicht zu, hat sie das Recht, von der vollstreckenden Justizbehörde nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats vernommen zu werden.

Artikel 15 Entscheidung über die Übergabe

(1) Die vollstreckende Justizbehörde entscheidet über die Übergabe der betreffenden Person nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen.

(2) Ist die vollstreckende Justizbehörde der Ansicht, dass die vom Ausstellungsmitgliedstaat übermittelten Informationen nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, so bittet sie um die unverzügliche Übermittlung der notwendigen zusätzlichen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 und Artikel 8; sie kann eine Frist für den Erhalt dieser zusätzlichen Informationen festsetzen, wobei die Frist nach Artikel 17 zu beachten ist.

(3) Die ausstellende Justizbehörde kann der vollstreckenden Justizbehörde jederzeit alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen übermitteln.

Artikel 16 Entscheidung bei Mehrfachersuchen

- (1) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person erlassen, so entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, welcher dieser Europäischen Haftbefehle vollstreckt wird; zu diesen Umständen gehören insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der Zeitpunkt, zu dem die Europäischen Haftbefehle erlassen wurden, sowie die Tatsache, dass der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde.
- (2) Um die Entscheidung nach Absatz 1 zu treffen, kann die vollstreckende Justizbehörde Eurojust um Stellungnahme ersuchen.
- (3) Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats entscheidet die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der in Absatz 1 genannten Umstände sowie der in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände, ob der Europäische Haftbefehl oder das Auslieferungsersuchen Vorrang hat.
- (4) Dieser Artikel lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt.

Artikel 17 Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

- (1) Ein Europäischer Haftbefehl wird als Eilsache erledigt und vollstreckt.
- (2) In den Fällen, in denen die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, sollte die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen.
- (3) In den anderen Fällen sollte die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person erfolgen.
- (4) Kann in Sonderfällen der Europäische Haftbefehl nicht innerhalb der in den Absätzen 2 bzw. 3 vorgesehenen Fristen vollstreckt werden, so setzt die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand und von den jeweiligen Gründen unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall können die Fristen um weitere 30 Tage verlängert werden.
- (5) Solange noch keine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde ergangen ist, stellt diese sicher, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind.
- (6) Eine Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist zu begründen.

(7) Kann ein Mitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen nicht einhalten, so setzt er Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis. Außerdem teilt ein Mitgliedstaat, der wiederholt Verzögerungen bei der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen durch einen anderen Mitgliedstaat ausgesetzt gewesen ist, diesen Umstand dem Rat mit, damit eine Beurteilung der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen kann.

Artikel 18 Lage in Erwartung der Entscheidung

(1) Wurde der Europäische Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung erlassen, so muss die vollstreckende Justizbehörde

- a) entweder akzeptieren, dass die gesuchte Person nach Artikel 19 vernommen wird;
- b) oder akzeptieren, dass die gesuchte Person vorübergehend überstellt wird.

(2) Die Bedingungen und die Dauer der vorübergehenden Überstellung werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde festgelegt.

(3) Im Falle der vorübergehenden Überstellung muss die betreffende Person Gelegenheit haben, in den Vollstreckungsmittgliedstaat zurückzukehren, um dort den sie betreffenden Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen des Übergabeverfahrens stattfinden, beizuwohnen.

Artikel 19 Vernehmung der Person in Erwartung der Entscheidung

(1) Die Vernehmung der gesuchten Person erfolgt durch eine Justizbehörde mit Unterstützung einer Person, die nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Justizbehörde bestimmt wird.

(2) Die Vernehmung der gesuchten Person erfolgt nach dem Recht des Vollstreckungsmittgliedstaats und nach den im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde festgelegten Bedingungen.

(3) Die zuständige vollstreckende Justizbehörde kann eine andere Justizbehörde ihres Mitgliedstaats anweisen, an der Vernehmung der gesuchten Person teilzunehmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels und der festgelegten Bedingungen zu gewährleisten.

Artikel 20 Vorrechte und Immunitäten

(1) Genießt die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder -vollstreckungsimmunität, so beginnen die Fristen nach Artikel 17 nur zu laufen, wenn die vollstreckende Justizbehörde davon unterrichtet worden ist, dass das Vorrecht oder die Immunität aufgehoben wurde; in diesem Fall beginnt die Frist am Tag der Unterrichtung. Der Vollstreckungsmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe weiterhin gegeben sind, wenn die Person kein solches Vorrecht oder keine solche Immunität mehr genießt.

(2) Ist eine Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, befasst die vollstreckende Justizbehörde sie unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen. Ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, ist sie von der ausstellenden Justizbehörde mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen.

Artikel 21 Konkurrierende internationale Verpflichtungen

Von diesem Rahmenbeschluss unberührt bleiben die Verpflichtungen des Vollstreckungsmitgliedstaats in den Fällen, in denen die gesuchte Person an diesen Mitgliedstaat durch einen Drittstaat ausgeliefert worden ist, und wenn auf diese Person aufgrund der ihrer Auslieferung zugrunde liegenden Vereinbarung der Grundsatz der Spezialität anzuwenden ist. Der Vollstreckungsmitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um unverzüglich die Zustimmung des Drittstaates einzuholen, der die gesuchte Person ausgeliefert hat, damit sie dem Ausstellungsstaat übergeben werden kann. Die Fristen nach Artikel 17 beginnen erst an dem Tage zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anzuwenden ist. Bis die Entscheidung des Staates vorliegt, aus dem die gesuchte Person ausgeliefert wurde, überzeugt sich der Vollstreckungsmitgliedstaat davon, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe weiterhin gegeben sind.

Artikel 22 Mitteilung der Entscheidung

Die vollstreckende Justizbehörde teilt der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich ihre Entscheidung über die Vollstreckung oder Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls mit.

Artikel 23 Frist für die Übergabe der Person

- (1) Die Übergabe der gesuchten Person erfolgt so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Die Übergabe erfolgt spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.
- (3) Ist die Übergabe der gesuchten Person innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten entziehen, unmöglich, setzen sich die vollstreckende und die ausstellende Justizbehörde unverzüglich miteinander in Verbindung und vereinbaren ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.
- (4) Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen, z.B. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der gesuchten Person darstellt, ausnahmsweise ausgesetzt werden. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind. Die vollstreckende Justizbehörde setzt die ausstellende Justizbehörde unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.
- (5) Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen noch immer in Haft, wird sie freigelassen.

Artikel 24 Aufgeschobene oder bedingte Übergabe

- (1) Die vollstreckende Justizbehörde kann nach der Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Übergabe der gesuchten Person aufschieben, damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats eine Strafe verbüßen kann, die wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung gegen sie verhängt wurde.
- (2) Statt die Übergabe aufzuschieben, kann die vollstreckende Justizbehörde die gesuchte Person dem Ausstellungsstaat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von der vollstreckenden und der ausstellenden Justizbehörde vereinbart werden. Die Vereinbarung muss in Schriftform erfolgen, und die Bedingungen sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich.

Artikel 25 Durchlieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat bewilligt die Durchlieferung einer gesuchten Person zu Zwecken der Übergabe durch sein Hoheitsgebiet, es sei denn, er macht von der Möglichkeit der Ablehnung Gebrauch, wenn die Durchlieferung eines seiner Staats- oder Gebietsangehörigen zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beantragt wird; die Genehmigung hängt von der Übermittlung folgender Angaben ab:

- a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde,
- b) das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls,
- c) die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat,
- d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes.

Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Durchlieferungsstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Durchlieferung davon abhängig gemacht werden, dass die Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Durchlieferungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen. Die Mitgliedstaaten teilen die bezeichneten Behörden dem Generalsekretariat des Rates mit.

(3) Das Durchlieferungsersuchen und die Informationen nach Absatz 1 können der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, übermittelt werden. Der Durchlieferungsmitgliedstaat teilt seine Entscheidung auf dem gleichen Wege mit.

(4) Dieser Rahmenbeschluss findet keine Anwendung auf die Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eingeplante Zwischenlandung. Wenn es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung kommt, übermittelt der Ausstellungsmitgliedstaat der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde die Informationen nach Absatz 1.

(5) Betrifft die Durchlieferung eine Person, die aus einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat ausgeliefert werden soll, so findet dieser Artikel entsprechende Anwendung. Insbesondere gilt in diesem Fall der Ausdruck "Europäischer Haftbefehl" als ersetzt durch "Auslieferungsersuchen".

Artikel 26 Anrechnung der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft

- (1) Der Ausstellungsmitgliedstaat rechnet die Dauer der Haft aus der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs an, die im Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung zu verbüßen wäre.
- (2) Dazu sind der ausstellenden Justizbehörde zum Zeitpunkt der Übergabe von der vollstreckenden Justizbehörde oder der nach Artikel 7 bezeichneten Zentralbehörde alle Angaben zur Dauer der Haft der aufgrund des Europäischen Haftbefehls gesuchten Person zu übermitteln.

Artikel 27 Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.
- (2) Außer in den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen dürfen Personen, die übergeben wurden, wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.
- (3) Absatz 2 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
- a) wenn die Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, dem sie übergeben worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
 - b) wenn die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht ist;
 - c) wenn die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
 - d) wenn die Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung ohne Freiheitsentzug, insbesondere einer Geldstrafe bzw. einer vermögensrechtlichen Maßnahme oder der an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;

- e) wenn die Person ihre Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls den Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität gemäß Artikel 13 erklärt hat;
- f) wenn die Person nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
- g) wenn die vollstreckende Justizbehörde, die die Person übergeben hat, ihre Zustimmung nach Absatz 4 gibt.

(4) Das Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Angaben und einer Übersetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 an die vollstreckende Justizbehörde zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Rahmenbeschluss der Verpflichtung zur Übergabe unterliegt. Die Zustimmung wird verweigert, wenn die in Artikel 3 genannten Gründe vorliegen; ansonsten kann sie nur aus den in Artikel 4 genannten Gründen verweigert werden. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen. In den Fällen des Artikels 5 sind die dort vorgesehenen Garantien vom Ausstellungsmitgliedstaat zu geben.

Artikel 28 Weitere Übergabe oder Auslieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor ihrer Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

(2) In jedem Fall können Personen, die dem Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden, ohne die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaats einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor der Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, in den folgenden Fällen übergeben werden:

- a) wenn die gesuchte Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem sie übergeben worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
 - b) wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat als den Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls zustimmt. Die Zustimmung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats erklärt und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen. Die Zustimmungserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen gegeben hat. Zu diesem Zweck hat die gesuchte Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
 - c) wenn der Grundsatz der Spezialität auf die gesuchte Person gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a, e, f und g nicht anzuwenden ist.
- (3) Die vollstreckende Justizbehörde stimmt der Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat gemäß den folgenden Bestimmungen zu:
- a) Das Ersuchen um Zustimmung ist gemäß Artikel 9 unter Beifügung der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Informationen und der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Übersetzung zu stellen.
 - b) Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Rahmenbeschluss der Verpflichtung zur Übergabe unterliegt.
 - c) Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen.
 - d) Die Zustimmung wird verweigert, wenn die in Artikel 3 genannten Gründe vorliegen; ansonsten kann sie nur aus den in Artikel 4 genannten Gründen verweigert werden. In den in Artikel 5 genannten Fällen sind die dort vorgesehenen Garantien vom Ausstellungsstaat zu geben.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 darf eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, an einen Drittstaat ausgeliefert werden. Die Zustimmung ist gemäß den Übereinkommen, die diesen Mitgliedstaat binden, sowie gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu geben.

Artikel 29 Übergabe von Gegenständen

- (1) Auf Verlangen der ausstellenden Justizbehörde oder von Amtes wegen beschlagnahmt und übergibt die vollstreckende Justizbehörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die Gegenstände,
- a) die als Beweisstücke dienen können oder
 - b) die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

- (2) Die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände sind selbst dann zu übergeben, wenn der Europäische Haftbefehl infolge des Todes oder der Flucht der gesuchten Person nicht vollstreckt werden kann.
- (3) Unterliegen die in Absatz 1 genannten Gegenstände im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats der Beschlagnahme oder Einziehung, so kann er sie, wenn sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt werden, vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe an den Ausstellungsmitgliedstaat herausgeben.
- (4) Rechte des Vollstreckungsmitgliedstaats oder Dritter an den in Absatz 1 genannten Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände vom Ausstellungsmitgliedstaat nach Abschluss des Strafverfahrens unverzüglich und kostenlos dem Vollstreckungsmitgliedstaat zurückzugeben.

Artikel 30 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- (2) Alle sonstigen Kosten gehen zulasten des Ausstellungsmitgliedstaats.

KAPITEL 4 ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 Verhältnis zu anderen Übereinkommen

- (1) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Auslieferung geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten:
- a) das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht;
- b) das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989;

- c) das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
- d) das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e) den Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, auch weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkünfte anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkünfte zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, insbesondere indem kürzere Fristen als nach Artikel 17 festgelegt werden, die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 angeführten Straftaten ausgeweitet wird, die Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4 zusätzlich eingeschränkt werden oder der Schwellenwert nach Artikel 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gesenkt wird.

Die Abkommen und Übereinkünfte nach Unterabsatz 2 dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses von den bestehenden Abkommen oder Übereinkünften nach Unterabsatz 1, die sie auch weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Abkommen oder Übereinkünfte im Sinne von Unterabsatz 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Abkommen oder Übereinkünfte für Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten oder für Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, gelten, auf die dieser Rahmenbeschluss keine Anwendung findet, sind diese Instrumente weiterhin für die Beziehungen zwischen diesen Hoheitsgebieten und den übrigen Mitgliedstaaten maßgebend.

Artikel 32 Übergangsbestimmung

Für die vor dem 1. Januar 2004 eingegangenen Auslieferungsersuchen gelten weiterhin die im Bereich der Auslieferung bestehenden Instrumente. Für die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Ersuchen gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Rahmenbeschluss erlassenen Bestimmungen. Jeder Mitgliedstaat kann jedoch zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, dass er als Vollstreckungsmitgliedstaat auch weiterhin Ersuchen im Zusammenhang mit Handlungen, die vor einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt begangen wurden, nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandeln wird. Der betreffende Zeitpunkt darf nicht nach dem 7. August 2002 liegen. Diese Erklärung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 33 Bestimmung betreffend Österreich und Gibraltar

- (1) Solange Österreich Artikel 12 Absatz 1 seines Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes nicht geändert hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, darf Österreich seinen vollstreckenden Justizbehörden gestatten, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn es sich bei der gesuchten Person um einen österreichischen Staatsbürger handelt und wenn die Handlung, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht strafbar ist.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss findet auch auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 34 Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, die sie zur Umsetzung der sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht erlassen haben. Dabei kann jeder Mitgliedstaat angeben, dass er diesen Rahmenbeschluss in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, unverzüglich anwendet. Das Generalsekretariat des Rates übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission die nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 2 eingegangenen Informationen. Es trägt auch für die Veröffentlichung im Amtsblatt Sorge.

(3) Auf der Grundlage von Informationen, die das Generalsekretariat des Rates vorlegt, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses, dem sie gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beifügt.

(4) Der Rat überprüft in der zweiten Hälfte des Jahres 2003 insbesondere die praktische Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten sowie die Funktionsweise des SIS.

Artikel 35 Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ANHANG II

FORMBLATT DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS

Europäischer Haftbefehl ¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

¹⁾ Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

- a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:
- Familienname:
 - Vorname(n):
 - ggf. Geburtsname:
 - ggf. Aliasname:
 - Geschlecht:
 - Staatsangehörigkeit:
 - Geburtsdatum:
 - Geburtsort:
 - Wohnort und/oder bekannte Anschrift:
- Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:
- Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:
- Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

- b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt:
1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:
Art:
 2. Vollstreckbares Urteil:
Aktenzeichen:
- c) Angaben zur Dauer der Strafe:
1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:
 2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:
Noch zu verbüßende Strafe:

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

- Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,

oder

- die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden).

Nähere Angaben zu den Garantien

e) Straftaten:

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

- I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - Terrorismus
 - Menschenhandel
 - sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
 - illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
 - illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
 - Korruption

- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

- 0 Vergewaltigung
- 0 Brandstiftung
- 0 Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- 0 Flugzeug-/Schiffsentführung
- 0 Sabotage

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen:

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB: Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen.)

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können:

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt:

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist, und/oder
- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:
Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ¹⁾ :

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:
Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
E-Mail:
Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

1) In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den „Träger“ der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

ANHANG III

LEITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

Bemerkungen¹

- *Es wird dazu geraten, das Formblatt von der EJN-Website herunterzuladen und auf Ihrem eigenen Computer abzuspeichern, damit es verfügbar ist, wenn der Zugang zur Website nicht möglich ist.*
- *Das Formblatt bitte mit dem Computer ausfüllen.*
- *Ist ein Feld nicht relevant, tragen Sie "entfällt" oder ein Symbol (z.B. "-") ein, um zu verdeutlichen, dass keine Angaben zu machen sind.*
- *Bezieht sich der Europäische Haftbefehl auf mehrere Straftaten, nummerieren Sie diese bitte fortlaufend (mit 1, 2, 3 usw.) durch, und verwenden Sie diese Zahlen durchgehend im gesamten Formblatt und insbesondere in Feld b).*

¹ Diese Bemerkungen sind nicht verbindlich. Die Justizbehörden werden indes darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, das innerstaatliche Recht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss auszulegen (siehe Rechtssache Pupino (C-105/03)).

Feld a)

Zur Identifizierung der gesuchten Person erforderliche Angaben

Bemerkungen:

Bitte füllen Sie möglichst alle Felder aus.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname: *Bemerkungen: obligatorisches Feld. Den früheren offiziellen Namen, sofern bekannt, in der Landessprache angeben; der Name sollte nicht übersetzt werden.*

Vorname(n): *Bemerkungen: obligatorisches Feld.*

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname(n): *Bemerkungen: Falschnamen angeben. Spitznamen in Klammern angeben. Bedient sich die Person einer veränderten Identität, so sollte diese in allen Feldern angegeben werden, so z.B. ein falsches Geburtsdatum und eine falsche Anschrift.*

Geschlecht: *Bemerkungen: obligatorisches Feld.*

Staatsangehörigkeit: *Bemerkungen: obligatorisches Feld.*

Geburtsdatum: *Bemerkungen: obligatorisches Feld.*

Geburtsort: *Bemerkungen: obligatorisches Feld, falls Angabe vorliegt.*

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: *Bemerkungen: obligatorisches Feld, falls Angabe vorliegt. Liegt die Angabe nicht vor, bitte "nicht bekannt" eintragen.*

Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht (falls bekannt):

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person: *Bemerkungen: obligatorisches Feld, falls Angabe vorliegt. Auch angeben, ob die Person gefährlich und/oder möglicherweise bewaffnet ist.*

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren) *Bemerkungen: sofern verfügbar, über Interpol oder SIS aufzunehmende obligatorische Angabe. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die richtige Person festgenommen wird.*

Feld b)

Angaben zu der Entscheidung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt

Bemerkungen:

Dieses Formblatt sollte nur hinsichtlich des verfolgten Zwecks ausgefüllt werden (Strafverfolgung oder Verurteilung). In Feld b) wird der Begriff "Entscheidung" verwendet. Dabei kann es sich um eine richterliche oder justizielle Anordnung handeln, so z.B. um die Anordnung eines Ermittlungsrichters oder einer entsprechend zuständigen Justizbehörde. In einigen Mitgliedstaaten kann die zugrunde liegende freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung eine Entscheidung sein, den Verdächtigen dem erkennenden Gericht zu überstellen, falls diese Entscheidung in diesen Mitgliedstaaten die Grundlage für eine (Untersuchungs-)Haft bildet. Ist die Entscheidung, die zu der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung geführt hat, beispielsweise in ein Abwesenheitsurteil umgewandelt worden, so sollte ein neuer Europäischer Haftbefehl (mit dem neuen Titel) ausgestellt werden.

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- b) 1. Angabe der Entscheidung, auf die sich der Haftbefehl gründet (richterliche oder justizielle Anordnung vom tt/mm/jjjj zur Verhängung der Zwangsmaßnahme der Untersuchungshaft). Hinweis: Wenn das Feld b) 1. ausgefüllt wurde, ist auch das Feld c) 1. auszufüllen.
- b) 2. "Entfällt" eintragen.

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder nach einem Abwesenheitsurteil ausgestellt)

- b) 1. Im Fall der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nach einem Abwesenheitsurteil, bitte die gerichtliche Entscheidung angeben. Es sollte nur ein Feld ausgefüllt werden. Erging die justizielle Entscheidung in Abwesenheit, so ist das Urteil in den meisten Mitgliedstaaten nicht vollstreckbar, und Feld b) 1. sollte ausgefüllt werden. Feld f) könnte auch genutzt werden, um die Situation zu erläutern.
- b) 2. Bezugnahme auf das relevante Urteil oder die relevante Entscheidung, das/die am tt/mm/jjjj rechtskräftig wurde, und Angabe der Nummer der Rechtssache sowie der Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat.

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Art: Bemerkungen: Angabe der richterlichen oder anderen justiziellen Anordnung sowie des Datums und des Aktenzeichens.

2. Vollstreckbares Urteil: *Bemerkungen: Ist das Urteil vollstreckbar, auch Angabe des Datums, an dem es rechtskräftig wurde.*

Aktenzeichen: Bemerkungen: Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Art von Entscheidung.

Feld c)

Angaben zur Dauer der Freiheitsstrafe/freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung

Bemerkungen:

Dieses Feld dient dazu, festzuhalten, dass der Europäische Haftbefehl über die in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses festgelegten Strafmaße hinausgeht. Im vorgerichtlichen Stadium gilt dieses Mindeststrafmaß für die im Prinzip verhängbare Strafe, und wenn bereits eine Strafe verhängt wurde, dann gilt es für die Länge der tatsächlich verhängten Strafe. Ebenso wie in Feld b) sollte grundsätzlich nur ein Absatz ausgefüllt werden.

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- c) 1. Bitte geben Sie an, welche Strafe im Prinzip verhängt werden kann. Bitte beachten Sie, dass der Europäische Haftbefehl nach Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses bei Handlungen erlassen werden kann, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Wenn das Feld b) 1. ausgefüllt wurde, ist auch das Feld c) 1. auszufüllen.
- c) 2. "Entfällt" eintragen.

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe/eines Abwesenheitsurteils ausgestellt)

- c) 1. Geben Sie bitte die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung an. Bitte beachten Sie, dass ein Europäische Haftbefehl nach Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt, erlassen werden kann. Wenn das Feld b) 2. ausgefüllt wurde, ist auch das Feld c) 2. auszufüllen.
- c) 1. Bitte geben Sie Jahre, Monate und Tage an. Es sei darauf hingewiesen, dass in dem Rahmenbeschluss für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls keine Mindestdauer in Bezug auf die noch zu verbüßende Strafe festgelegt ist. Artikel 2 Absatz 1 gilt nur, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens 4 Monaten oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung verhängt wurde. Es empfiehlt sich, die Entscheidung zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls sorgfältig abzuwägen, wenn die **noch zu verbüßende Strafe** weniger als 4 Monate beträgt, ursprünglich aber eine Strafe von 4 oder mehr Monaten verhängt wurde. In diesem Fall sollte vorzugsweise vom Erlass eines Europäischen Haftbefehls abgesehen werden.

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden können:

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung: *Bemerkungen: Falls eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung verhängt wurde, kann die freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung von unbestimmter Dauer sein, z.B. lebenslange Freiheitsstrafe oder Strafe, die mit einer psychiatrischen Behandlung verbunden ist.*

Noch zu verbüßende Strafe: *Bemerkungen: Bei einer Strafe von unbestimmter Dauer ist anzugeben, dass noch mindestens vier Monate zu verbüßen sind.*

Feld d)

Entscheidungen in einem Abwesenheitsurteil

Bemerkungen:

Die Gedankenstriche im Formblatt werden in Kästchen umgewandelt; bitte ein Kästchen für den entsprechenden Sachverhalt anklicken. Es gibt zwei Situationen: Die betroffene Person wurde entweder persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, oder dies ist nicht geschehen. Im letztgenannten Fall gibt es für die Person (je nach Rechtssystem) rechtliche Garantien für ein Wiederaufnahmeverfahren, ein Berufungsverfahren oder einen Einspruch. Diese Garantien sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Machen Sie bitte detaillierte Angaben zu den Garantien.

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- Entfällt. In dem Feld "Entfällt" eintragen.

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe/eines Abwesenheitsurteils ausgestellt)

- Wenn Sie Kästchen 1 angeklickt haben, erübrigen sich genaue Angaben zu den rechtlichen Garantien.
- "auf andere Weise ... unterrichtet" bedeutet "nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts unterrichtet". Bitte machen Sie Angaben zu den spezifischen Umständen. Wie hat die Person de facto Kenntnis erlangt? Es wäre hilfreich, im Einzelnen zu erfahren, wie die betreffende Person unterrichtet wurde (siehe Feld f)), obwohl der Rahmenbeschluss dies nicht vorschreibt. Bitte geben Sie an, ob es eine zeitliche Befristung für das Wiederaufnahmeverfahren usw. gibt. Hilfreich wäre auch die Angabe, wann und binnen welcher Frist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden kann. Kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach der tatsächlichen Übergabe der betreffenden Person eingereicht werden? Die Zustellung des Europäischen Haftbefehls kann in einigen Ländern als Mitteilung hinsichtlich der förmlichen Zustellung der eigentlichen Entscheidung angesehen werden, wodurch die Frist für das Wiederaufnahmeverfahren beginnt. In diesem Fall sollte die ausstellende Behörde dies genau angeben, damit die vollstreckende Behörde die Person, gegen die ein Abwesenheitsurteil ergangen ist, entsprechend unterrichten kann.
- **In Ländern, in denen es keine Abwesenheitsurteile gibt, bitte Folgendes angeben:**
"Entfällt, da es keine Abwesenheitsurteile gibt".

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,

oder

die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

Bemerkungen: In einigen Mitgliedstaaten sind beide Eventualitäten vorgesehen, und der Richter gibt daher auch die rechtlichen Garantien für den erstgenannten Fall an. Machen Sie bitte genaue Angaben zu den Möglichkeiten einer Berufung/Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Einspruchs und zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechtsmittel.

[Bitte beachten Sie, dass das derzeitige Feld d) Ende 2010 durch folgendes Formblatt ersetzt wird]¹

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

¹ Am 6. Juni 2008 hat der Rat (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung festgelegt in Bezug auf die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schwedens, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Beschluss Ende 2008 förmlich angenommen wird und dass das Umsetzungsverfahren zwei Jahre in Anspruch nehmen wird.

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte:

.....

.....

.....

ODER

3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht:

.....

ODER

3.4 die Person unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren hatte:

- 3.4.1 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) persönlich zugestellt; und
- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet, und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

ODER

- 3.4.2 der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber
- sie erhält die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich; und
 - sie wird bei Erhalt der Entscheidung ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet, und

- sie hat nach Erhalt der Entscheidung das Recht, innerhalb von ... Tagen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zu beantragen.

Falls 3.4.2 angekreuzt wurde, bestätigen Sie bitte, dass

der gesuchten Person, sofern sie beantragt, vor der Übergabe eine Abschrift der Entscheidung zu erhalten, wenn sie im Vollstreckungsstaat über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls unterrichtet wird, nach ihrem Antrag über die Vollstreckungsbehörde unverzüglich eine Abschrift der Entscheidung zugeleitet wird;

und

die Haft der auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren wartenden Person, sofern sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt hat, bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss entweder regelmäßig oder auf Antrag der betreffenden Person einer Überprüfung gemäß dem Recht des Ausstellungsstaates unterzogen wird; dazu gehört insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Haft ausgesetzt oder unterbrochen werden kann;

und

dass, sofern die betreffende Person ein Wiederaufnahmeverfahren oder Berufungsverfahren beantragt hat, dieses Verfahren ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe beginnt.

Feld e) *Straftaten*

Bemerkungen:

Ursprünglich sollte dieses Feld die Möglichkeit zu einer verhältnismäßig kurzen, aber präzisen Beschreibung der Umstände bieten, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich Tatzeit, Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der Straftat. Bei den meisten Europäischen Haftbefehlen sollte der Richter, der sie vollstreckt, sich auf die Kästchen "beschränken"; d.h. er sollte, wenn einer der 32 Straftatbestände angekreuzt ist, nicht den Sachverhalt ermitteln. Auch aus diesem Grund wurde eine knappe und präzise Beschreibung in diesen Fällen als ausreichend erachtet; eine vollständige Beschreibung ist nur unter Abschnitt II erforderlich, wenn die beiderseitige Strafbarkeit zu überprüfen ist.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass in vielen Fällen eine vollständige Beschreibung des Sachverhalts bereits am Anfang des Feldes erfolgt. In den Fällen, in denen die beiderseitige Strafbarkeit weggefallen ist, gilt die Definition der Straftat nach dem Strafgesetzbuch des Ausstellungsmitgliedstaats, und es ist nicht erforderlich, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in den Europäischen Haftbefehl einzufügen (oder ihn beizufügen, wie es einige Justizbehörden tun; dadurch wird eine unnötige Übersetzung von Rechtstexten vermieden, obwohl in einigen Rechtsordnungen Abschriften des Rechtstextes verlangt werden). Die Umstände des Falles müssen immer vollständig und erschöpfend beschrieben werden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität, das Ne-bis-in-idem-Prinzip und die Verjährung geprüft werden können.

Vorgerichtliches Stadium und nachgerichtliches Stadium

- Bitte die Zahl der betroffenen Straftaten angeben.
- Erläutern Sie bitte präzise die Sachverhalte, die den Antrag rechtfertigen: Formulieren Sie kurze Sätze, die sich leicht übersetzen lassen. Die Sachdarstellung sollte aus einer kurzen Zusammenfassung und nicht aus einer Komplettabschrift ganzer Seiten der Akte bestehen. In komplexeren Fällen und insbesondere, wenn die beiderseitige Strafbarkeit zur Anwendung gelangt, ist eine längere Beschreibung notwendig, um die wichtigsten Sachverhaltsaspekte festzuhalten. Machen Sie in diesem Fall bitte die für die Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl **wesentlichen** Angaben, damit insbesondere etwaige Gründe für die Nichtanerkennung oder im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität oder das Ne-bis-in-idem-Prinzips ersichtlich wird. Eine kurze Beschreibung ist auch nützlich für Ausschreibungen im SIS durch das nationale SIRENE-Büro.

- Geben Sie die rechtliche Würdigung des Straftatbestands sowie die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die dieser verstößt, an.
- Gilt die Straftat im Ausstellungsstaat als Listenstraftat, so sollte eine der Kategorien der Liste angekreuzt werden.
- Ist die versuchte Straftat mit einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung oder einer Freiheitsstrafe in Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht, so ist das entsprechende Kästchen (einer Straftat) anzukreuzen.
- Die ursprüngliche Absicht der Verfasser des Rahmenbeschlusses bestand darin, dass es nicht nötig sein würde, Rechtstexte in den Europäischen Haftbefehl aufzunehmen. Dies verursacht nur unnötigen Übersetzungsaufwand. Es gibt technische Gründe, aus denen Rechtstexte nicht aufgenommen werden, etwa die Tatsache, dass das elektronische Übermittlungsfeld des SIRENE-Büros nur 1024 Zeichen fasst (etwa 15 Zeilen im Word-Format, Schriftgröße 12); bei Texten, die darüber hinausgehen, ist das SIRENE-Büro gezwungen, einen Teil der Informationen auf einem ergänzenden Formblatt (M-Formular) zu übermitteln und eine *"Hilfsübersetzung"* anzufertigen, was zur Überlastung des Systems führen könnte, da hierfür nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Es empfiehlt sich, für jeden Europäischen Haftbefehl betreffend eine Personen nur ein Formblatt zu verwenden. Wenn darin mehrere Straftaten aufgeführt sind, sollte (z.B. durch "Straftat 1", "Straftat 2", "Straftat 3" usw.) deutlich angegeben werden, welches Kreuz sich auf welche Straftat bezieht (siehe insbesondere Feld b)). Hinweis: In das SIS lässt sich nur ein Europäischer Haftbefehl eingeben.
- Eine *Übergabe wegen akzessorischer Straftaten* bedeutet, dass die Übergabe wegen einer oder mehrerer Straftaten erfolgt, die mit einer niedrigeren Strafe als dem in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses festgesetzten Strafmaß bedroht sind. Im Rahmenbeschluss selbst ist nicht explizit vorgesehen, wie die Frage der akzessorischen Übergabe zu behandeln ist. Einige Mitgliedstaaten lassen sie zu, andere hingegen nicht. Es sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Haftbefehl dadurch ungültig werden kann, insbesondere in Fällen der Strafvollstreckung, wenn eine kumulative Haftstrafe Ziel des Europäischen Haftbefehls ist und ein Teil der Straftaten die Schwelle nicht erreicht.
- Stellt ein Land mehrere Europäische Haftbefehle für ein und dieselbe Person aus, so sind diese nicht als konkurrierend zu betrachten. In einigen Rechtsordnungen ist jedoch nicht mehr als ein Europäischer Haftbefehl pro Ausstellungsstaat in Bezug auf ein und dieselbe Person zulässig.

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en):

Bemerkungen: *Aus Gründen der Klarheit, z.B. wenn es um drei Straftaten geht, sollten die Beschreibungen mit 1, 2 und 3 durchnummeriert werden. Formulieren Sie kurze Sätze für die komplette Sachdarstellung. Seien Sie bitte präzise.*

.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Bemerkungen: *Geben Sie die rechtliche Würdigung des Straftatbestands sowie die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die dieser verstößt, an.*

.....

.....

- I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Terrorismus

Menschenhandel

sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

Korruption

Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Wäsche von Erträgen aus Straftaten

Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung

Cyberkriminalität

Umweltkriminalität, einschließlich illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen und Baumarten

Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe

Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub

illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

Betrug

Erpressung und Schutzgelderpressung

Nachahmung und Produktpiraterie
Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
Fälschung von Zahlungsmitteln
illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
Vergewaltigung
Brandstiftung
Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
Flugzeug-/Schiffsentführung
Sabotage.

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen. *Bemerkungen: Alles bereits in Feld e) Vermerkte sollte nicht mehr in Abschnitt II aufgeführt werden. Außer der vollständigen Beschreibungen werden keine Informationen über das innerstaatliche Recht benötigt.*

Bereits vorstehend erwähnte Sachverhalte nicht wiederholen. Keine Rechtstexte einfügen, wenn Sachverhalte bereits vorstehend klar erläutert wurden; dieses Feld ist nur im Falle der doppelten Strafbarkeit auszufüllen, wenn Sie weitere Einzelheiten zum Sachverhalt vermerken müssen, die vorstehend noch nicht aufgeführt sind. Ein Richter kann die doppelte Strafbarkeit auch ohne Rechtstexte prüfen, er muss jedoch die genauen Umstände des Falles kennen; in einigen Rechtsordnungen werden jedoch Abschriften des Rechtstextes verlangt.

.....
.....

Feld f)

Sonstige für den Fall relevante Umstände

Bemerkungen:

Dieses Feld wird normalerweise nicht ausgefüllt. Nutzen Sie es nur, wenn trotz im Wege der direkten Justizkommunikation erfolgter Klarstellungen mit Schwierigkeiten bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gerechnet wird. Dies ist die geeignete Stelle, um vorläufige Übergeben zu beantragen, oder wenn mit einem abschlägigen Bescheid gerechnet wird oder eine bestimmte Verfahrenshandlung erforderlich ist (insbesondere eine Erklärung seitens des Verdächtigen). Hier kann eine Vernehmung per Videokonferenz beantragt werden, falls dies nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zulässig ist. Dieses Feld sollte für ein Ersuchen um Zustimmung nach Artikel 27 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses genutzt werden.

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- Beschreiben Sie sonstige für den Fall relevante Umstände, z.B. warum für den Fall, dass die Straftat vor langer Zeit begangen wurde, der Europäische Haftbefehl erst jetzt ausgestellt wird?

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe/eines Abwesenheitsurteils ausgestellt)

- Beschreiben Sie sonstige für den Fall relevante Umstände; z.B. ..."unerlaubtes Fernbleiben aus der Haftanstalt, weil der Straffällige im Anschluss an einen Hafturlaub vom 13. bis 19. November 1995 nicht wieder in das Gefängnis zurückgekehrt ist."

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB: Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen). Bemerkungen: Dies könnte auch Hinweise zur Einschränkung der Kontakte zu Dritten nach der Festnahme oder die Angabe, dass die Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln oder die Gefahr der Rückfälligkeit besteht, umfassen.

Normalerweise ist es nicht nötig, auf eine Unterbrechung der Verjährungsfristen hinzuweisen; bei einer vor langer Zeit begangenen Straftat könnte sich dies jedoch als nützlich erweisen. Zwar schreibt der Rahmenbeschluss dies nicht vor, in einigen Mitgliedstaaten könnte es jedoch der Regelfall sein, dass dies verlangt wird.

.....
.....

Feld g)
Beschlagnahme

Bemerkungen:

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- Beschreiben Sie kurz den gesuchten Gegenstand (d.h. Waffe, Identitäts-/Reisedokument usw.). Tragen Sie "Entfällt" ein, falls diese Art von Zusammenarbeit nicht erbeten wird.
- Beschreiben Sie beispielsweise die Waffen, um deren Beschlagnahme ersucht wird.
- Falls vorhanden, sollten Informationen zu separaten Rechtshilfeersuchen oder Sicherstellungsentscheidungen erteilt werden.
- Feld g) betrifft nicht die "persönliche Habe". Geben Sie alles an, was als Beweismittel herangezogen werden kann, z.B. Laptop, persönliche Unterlagen oder Handys, um eine Sicherstellung von Eigentum zu ermöglichen, ohne dass ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wird.
- Denken Sie beim Ausfüllen daran, dass durch Sicherstellungen künftige Rechtshilfeersuchen vermieden werden können.

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe/eines Abwesenheitsurteils ausgestellt)

- "Entfällt" eintragen (es sei denn, das Urteil umfasst eine Einziehungsentscheidung).

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat:

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt): **Bemerkungen: Je präziser dieses Feld ausgefüllt wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass künftige Rechtshilfeersuchen vermieden werden können.**

.....
.....
.....

Feld h)

Bemerkungen:

Die Gedankenstriche wurden in Kästchen umgewandelt - ggf. anklicken. "Entfällt" eintragen, falls die Verfassung keine lebenslanger Freiheitsstrafe zulässt.

Vorgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt)

- Ggf. ankreuzen.

Nachgerichtliches Stadium (Europäischer Haftbefehl wird zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe/eines Abwesenheitsurteils ausgestellt)

- Ggf. ankreuzen.

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt:

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe – auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren – daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist,

und/oder

- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

Feld i)

Angaben zur ausstellenden Behörde

Bemerkungen:

- Name ihres Vertreters: In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den "Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.
- Bitte die Adresse der ausstellenden Behörde angeben.
- Bitte Telefonnr./Fax-Nr./E-Mail-Adresse der ausstellenden Behörde angeben. Kontaktadresse für praktische Vorkehrungen: Geben Sie möglichst Name und Kontaktadresse eines Justizbeamten an, der eine Fremdsprache (Englisch/Französisch) beherrscht.

i)	Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat: Offizielle Bezeichnung:
	Name ihres Vertreters:
	Funktion (Titel/Dienststrang):.....
	Aktenzeichen:
	Anschrift:.....
	Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...).
	Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...).
	E-Mail
	Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:.....

Kontaktadresse der zentralen Behörde

Bemerkungen:

Bitte füllen Sie die Kontaktadresse sorgfältig aus:

Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

.....

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

.....

Anschrift:

.....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Behörde und Informationen zur ausstellenden Behörde

Bemerkungen:

- Dies kann eine Justizbehörde sein, oder beispielsweise ein Gerichtsschreiber, der im Namen des Gerichts unterschreibt.
- Hinweis: Der ersuchte Staat kann ein Siegel von der ausstellenden Behörde verlangen.

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel: ***Dies ist das Amtssiegel der ausstellende Behörde nach innerstaatlichem Recht. Stets aufzubringen, falls vorhanden.***

ANHANG IV

SPRACHEN, IN DENEN DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL AN DIE EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN ÜBERMITTELT WERDEN KANN

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses folgende Erklärungen hinsichtlich der für den Erhalt eines Europäischen Haftbefehls akzeptieren Sprachen abgegeben:

- Österreich:** Deutsch oder eine andere Sprache auf Gegenseitigkeit (Österreich akzeptiert, den Europäischen Haftbefehl in der Amtssprache eines Mitgliedstaates entgegenzunehmen, der seinerseits wiederum akzeptiert, einen von den österreichischen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehl auf Deutsch entgegenzunehmen).
- Belgien:** Französisch/Niederländisch/Deutsch.
- Bulgarien:** Bulgarisch.
- Zypern:** Griechisch/Türkisch/Englisch.
- Tschechische Republik:** Tschechisch; von der Slowakischen Republik akzeptiert die Tschechische Republik den Europäischen Haftbefehl auf Slowakisch oder mit beigefügter Übersetzung auf Slowakisch, während die Tschechische Republik den Europäischen Haftbefehl von Österreich auf Deutsch akzeptiert.
- Dänemark:** Dänisch/Englisch/Schwedisch.
- Estland:** Estnisch oder Englisch.
- Finnland:** Finnisch/Schwedisch/Englisch.
- Frankreich:** Französisch.
- Deutschland:** Deutschland wendet das Gegenseitigkeitsprinzip an (Deutschland akzeptiert, den Europäischen Haftbefehl in der Amtssprache eines Mitgliedstaates entgegenzunehmen, der seinerseits wiederum akzeptiert, einen von den deutschen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehl auf Deutsch entgegenzunehmen).
- Griechenland:** Griechisch.
- Ungarn:** Ungarisch oder eine Übersetzung des Europäischen Haftbefehls auf Ungarisch. In Bezug auf Mitgliedstaaten, die den Europäischen Haftbefehl nicht ausschließlich in ihrer Landessprache oder in einer ihrer Amtssprachen akzeptieren, akzeptiert Ungarn diesen auf Englisch, Französisch oder Deutsch oder mit einer beigefügten Übersetzung in einer dieser Sprachen.

Irland:	Irisch oder Englisch oder eine vom Justizministerium per Anordnung verfügte Sprache, oder der Europäische Haftbefehl mit einer Übersetzung auf Irisch oder Englisch.
Italien:	Italienisch.
Lettland:	Lettisch, Englisch.
Litauen:	Litauisch, Englisch.
Luxemburg:	Französisch, Deutsch, Englisch.
Malta:	Maltesisch, Englisch.
Niederlande:	Niederländisch, Englisch oder eine andere Amtssprache der Europäischen Union bei gleichzeitiger Vorlage einer englischen Übersetzung.
Polen:	Polnisch.
Portugal:	Portugiesisch.
Rumänien:	Rumänisch, Französisch oder Englisch.
Slowakei:	Slowakisch oder auf der Grundlage vorheriger bilateraler Abkommen Deutsch mit Österreich, Tschechisch mit der Tschechischen Republik und Polnisch mit Polen.
Slowenien:	Slowenisch und Englisch.
Spanien:	Spanisch. Wird der Europäische Haftbefehl im Wege einer SIS-Ausschreibung ausgestellt, so veranlasst die vollstreckende Justizbehörde ggf. eine Übersetzung ins Spanische.
Schweden:	Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Englisch oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen.
Vereinigtes Königreich:	Englisch oder eine Übersetzung des Europäischen Haftbefehls auf Englisch.

ANHANG V

FRISTEN FÜR DEN EINGANG EINES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS NACH FESTNAHME DER GESUCHTEN PERSON

Österreich	40 Tage.
Belgien	10 Tage.
Bulgarien	24 Stunden.
Zypern	3 Tage, sofern der Europäische Haftbefehl vor der Festnahme der gesuchten Person ausgestellt wurde.
Tschechische Republik	40 Tage.
Dänemark	Schnellstmöglich (nach dem dänischen Recht über behördliche Entscheidungen ist die Auslieferung schnellstmöglich oder soweit möglich binnen 10 Tagen, nachdem die Person festgenommen wurde oder sich mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat, vorzunehmen).
Estland	3 Werktage.
Finnland	So schnell wie möglich oder auf Anfrage binnen einer von der zuständigen finnischen Vollstreckungsbehörde festgelegten Frist, wobei jedoch nach finnischem Recht die Vorlage eines Europäischen Haftbefehls nicht zwingend vorgeschrieben ist, wenn der Europäische Haftbefehl bereits in der SIS-Ausschreibung beantragt wurde.
Frankreich	6 Werktage.
Deutschland	40 Tage.
Griechenland	15 Tage, verlängerbar auf 30 Tage.
Ungarn	40 Tage.
Irland	Die gesuchte Person wird festgenommen, nachdem der Europäische Haftbefehl beim <i>High Court</i> eingegangen ist und von diesem gebilligt wurde. Sobald das SIS für Irland anwendbar sein wird, wird eine Frist von 7 Tagen gelten.
Italien	10 Tage.
Lettland	48 Stunden.
Litauen	48 Stunden nach Festnahme der Person.

Luxemburg	6 Werktage.
Malta	Falls es eine SIS-Ausschreibung gibt, so gilt diese als Europäischer Haftbefehl, und das Gericht kann eine Frist für den Erhalt des Europäischen Haftbefehls festsetzen. Anderenfalls kann die Festnahme auf der Grundlage eines vorläufigen Haftbefehls vorgenommen werden, und es gilt eine Frist von 48 Stunden für den Erhalt des Haftbefehls. Vorläufige Festnahmen werden nur unter außergewöhnlichen Umständen vorgenommen.
Niederlande	In Bezug auf Mitgliedstaaten, die am SIS beteiligt sind: spätestens am 23. Tag nach der Festnahme, wenn diese aufgrund einer SIS-Ausschreibung erfolgt ist. Von Mitgliedstaaten, die nicht am SIS beteiligt sind, muss der Europäische Haftbefehl schnellstmöglich eingehen.
Polen	48 Stunden.
Portugal	Dies liegt im Ermessen der Gerichte, in der Regel 10 Tage.
Rumänien	48 Stunden nach der Festnahme der gesuchten Person, unter Beteiligung des Staatsanwalts, des Rechtsbeistands der festgenommenen Person und bei Bedarf eines Dolmetschers gemäß der rumänischen Strafprozessordnung.
Slowakei	18 Tage nach der Festnahme einer Person für den Erhalt des Originals des Europäischen Haftbefehls und des Originals der slowakischen Übersetzung des Europäischen Haftbefehls. Gehen diese Unterlagen nicht binnen 18 Tagen ein, so kann ein Staatsanwalt bei Gericht beantragen, dass die Person ggf. aus der Untersuchungshaft erlassen wird; gehen die Unterlagen nicht binnen 40 Tagen ein, so ist die Freilassung zwingend vorgeschrieben.
Slowenien	10 Tage.
Spanien	Nach spanischem Recht ist keine Frist für den Eingang des Originals des Europäischen Haftbefehls vorgesehen. Die vollstreckenden Justizbehörden verlangen jedoch, dass der Europäische Haftbefehl schnellstmöglich und in jedem Fall 10 Tage nach der Festnahme der Person vorliegt.
Schweden	So schnell wie möglich (einige Tage, auf Beschluss des Staatsanwalts).
Vereinigtes Königreich	48 Stunden nach einer vorläufigen Festnahme; vorläufige Festnahmen erfolgen jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen; der Europäische Haftbefehl muss auf Antrag vorgelegt werden, anderenfalls wird die betreffende Person auf freien Fuß gesetzt.

ANHANG VI

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer)

16. Juni 2005

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Artikel 34 EU und 35 EU –
Rahmenbeschluss 2001/220/JI – Stellung des Opfers im Strafverfahren – Schutz gefährdeter
Personen – Vernehmung Minderjähriger als Zeugen – Wirkungen eines Rahmenbeschlusses)

In der Rechtssache C-105/03

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 35 EU, eingereicht vom Ermittlungsrichter
beim Tribunale Florenz (Italien) mit Entscheidung vom 3. Februar 2003, beim Gerichtshof
eingegangen am 5. März 2003, in dem Strafverfahren gegen

Maria Pupino

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann,
C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta und des
Kammerpräsidenten A. Borg Barthet, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr,
J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), P. Kūris, E. Juhász, G. Arestis und M. Ilešič,

Generalanwältin: J. Kokott,

Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2004, unter Berücksichtigung der Erklärungen

- von Frau Pupino, vertreten durch M. Guagliani und D. Tanzarella, avvocati,
- der italienischen Regierung, vertreten durch I. M. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato,
- der griechischen Regierung, vertreten durch A. Samoni-Rantou und K. Boskovits als Bevollmächtigte,
- der französischen Regierung, vertreten durch R. Abraham, G. de Bergues und C. Isidoro als Bevollmächtigte,
- der niederländischen Regierung, vertreten durch H. G. Sevenster und C. Wissels als Bevollmächtigte,
- der portugiesischen Regierung, vertreten durch L. Fernandes als Bevollmächtigten,
- der schwedischen Regierung, vertreten durch A. Kruse und K. Wistrand als Bevollmächtigte,
- der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch R. Caudwell und E. O’Neill als Bevollmächtigte im Beistand von M. Hoskins, Barrister,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch M. Condou-Durande und L. Visaggio als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 11. November 2004 folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Artikel 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82, S. 1, im Folgenden: Rahmenbeschluss).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die Kindergärtnerin Maria Pupino, die beschuldigt wird, Kindern, die zur Tatzeit unter fünf Jahre alt waren, Verletzungen zugefügt zu haben.

Rechtlicher Rahmen

Der Vertrag über die Europäische Union

3 In Artikel 34 Absatz 2 EU in der Fassung des Vertrages von Amsterdam, der zu dem mit "Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" überschriebenen Titel VI des Vertrages über die Europäische Union gehört, heißt es:

"Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig

...

b) Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam;

..."

4 Artikel 35 EU bestimmt:

"(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse, über die Auslegung der Übereinkommen nach diesem Titel und über die Gültigkeit und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen nach Absatz 1 anerkennen.

- (3) Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgibt, bestimmt, dass
- a) entweder jedes seiner Gerichte, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, eine Frage, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Absatz 1 bezieht, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält,
 - b) oder jedes seiner Gerichte eine Frage, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Absatz 1 bezieht, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

..."

5 Nach der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 1. Mai 1999 veröffentlichten Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (ABl. L 114, S. 56) hat die Italienische Republik eine Erklärung nach Artikel 35 Absatz 2 EU abgegeben, mit der sie die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Entscheidungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b EU anerkannt hat.

Der Rahmenbeschluss

6 Der mit "Achtung und Anerkennung" überschriebene Artikel 2 des Rahmenbeschlusses lautet:

"(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Strafrechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Sie bemühen sich weiterhin nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, und erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens an.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren."

7 Der mit "Vernehmung und Beweiserbringung" überschriebene Artikel 3 des Rahmenbeschlusses sieht vor:

"Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Opfer im Verfahren gehört werden und Beweismaterial liefern kann.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen."

8 Der mit "Recht auf Schutz" überschriebene Artikel 8 des Rahmenbeschlusses bestimmt in Absatz 4:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfern, insbesondere den am meisten gefährdeten, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, im Wege gerichtlicher Entscheidungen gestattet werden kann, unter Einsatz geeigneter Mittel, die mit den Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar sind, unter Bedingungen auszusagen, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann."

9 Nach Artikel 17 des Rahmenbeschlusses hatten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den oben genannten Artikeln des Beschlusses nachzukommen, "bis zum 22. März 2002" in Kraft zu setzen.

Nationales Recht

10 Artikel 392 des italienischen Codice di procedure penale (Strafprozessordnung, im Folgenden: CPP), der zu dem mit "Ermittlungen und vorbereitende Anhörung" überschriebenen Fünften Buch des CPP gehört, bestimmt:

"(1) Während der Ermittlungen können die Staatsanwaltschaft und die Person, gegen die sich die Ermittlungen richten, beantragen, dass der Richter im Beweissicherungsverfahren

- a) eine Person als Zeuge vernehmen kann, wenn ein stichhaltiger Grund für die Annahme vorliegt, dass sie wegen Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Hindernisses in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann;

- b) eine Person als Zeuge vernehmen kann, wenn aufgrund konkreter und spezifischer Anhaltspunkte ein stichhaltiger Grund für die Annahme vorliegt, dass sie Gewalt oder Drohungen ausgesetzt ist oder dass ihr Geld oder andere Vorteile angeboten oder versprochen werden, damit sie nicht oder falsch aussagt.

...

(1bis) In Verfahren wegen Delikten im Sinne der Artikel 600bis, 600ter, 600quinqües, 609bis, 609ter, 609quater, 609quinqües und 609octies des Codice penale [Sexualdelikte und Delikte mit sexuellem Bezug] kann die Staatsanwaltschaft oder die Person, gegen die sich die Ermittlungen richten, beantragen, dass Personen im Alter von unter sechzehn Jahren auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen im Beweissicherungsverfahren vernommen werden.

..."

11 Artikel 398 Absatz 5bis CPP lautet:

"Im Fall von Beweiserhebungen in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 600bis, 600ter, 600quinqües, 609bis, 609ter, 609quater, 609quinqües und 609octies des Codice penale legt der Richter, wenn auch Personen im Alter von unter sechzehn Jahren vernommen werden sollen, durch Beschluss ... Ort, Zeit und besondere Modalitäten der Beweiserhebung fest, sofern die Bedürfnisse des Minderjährigen dies erforderlich oder angezeigt erscheinen lassen. Zu diesem Zweck kann die Verhandlung an einem anderen Ort als dem Gericht stattfinden, wobei der Richter, soweit vorhanden, spezielle Hilfseinrichtungen nutzen oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Minderjährigen in dessen Wohnung aufsuchen kann. Die Zeugenaussagen müssen in vollem Umfang mit Mitteln der akustischen oder audiovisuellen Wiedergabe dokumentiert werden. Sind Aufnahmegeräte oder technisches Personal nicht verfügbar, so ist auf Sachverständige oder Gutachter zurückzugreifen. Über die Befragung wird ein zusammenfassendes Protokoll erstellt. Eine Niederschrift der Aufnahme erfolgt nur auf Antrag der Parteien."

Sachverhalt und Vorlagefrage

12 Nach den Angaben in der Vorlageentscheidung wird Frau Pupino im Rahmen des gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens zum einen vorgeworfen, im Januar und Februar 2001 zahlreiche Delikte des "Missbrauchs disziplinarischer Mittel" im Sinne von Artikel 571 des italienischen Codice penale (Strafgesetzbuch, im Folgenden: CP) an einigen der ihr anvertrauten Kinder begangen zu haben, die zur Tatzeit unter fünf Jahre alt waren; u.a. soll sie diese Kinder regelmäßig geschlagen, ihnen mit der Verabreichung von Beruhigungsmitteln und dem Zukleben ihres Mundes mit Pflastern gedroht und sie am Toilettenbesuch gehindert haben. Zum anderen wird ihr zur Last gelegt, im Februar 2001 eine "erschwerete Körperverletzung" im Sinne der Artikel 582, 585 und 576 CP in Verbindung mit Artikel 61 Nummern 2 und 11 CP begangen zu haben, indem sie einem Kind einen Schlag versetzt habe, der bei diesem eine leichte Schwellung im Stirnbereich hervorgerufen habe. Das vor dem Tribunale Florenz eingeleitete Verfahren befindet sich im Stadium der Ermittlungen.

13 Das vorliegende Gericht führt hierzu aus, nach italienischem Recht bestehe das Strafverfahren aus zwei gesonderten Abschnitten. Im ersten Abschnitt, den Ermittlungen, nehme die Staatsanwaltschaft Untersuchungen vor und sammle unter Aufsicht des Ermittlungsrichters die Beweismittel, anhand deren sie prüfe, ob das Verfahren einzustellen oder das Hauptverfahren gegen den Betroffenen vor dem Strafgericht zu eröffnen sei. Im letztgenannten Fall werde die endgültige Entscheidung darüber, ob dem Eröffnungsantrag stattgegeben oder das Verfahren eingestellt werde, vom Ermittlungsrichter am Ende einer eigens anberaumten Sitzung getroffen.

14 Die Entscheidung, das Hauptverfahren gegen den Betroffenen zu eröffnen, leite den zweiten Verfahrensabschnitt, die so genannte Verhandlungsphase, ein, an der der Ermittlungsrichter nicht teilnehme. Mit diesem Abschnitt beginne der eigentliche Prozess. Erst dann müsse im Allgemeinen auf Initiative der Beteiligten und unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens Beweis erhoben werden. Während der Erörterungen im Rahmen des Verfahrens könnten die von den Beteiligten vorgetragenen Gesichtspunkte als Beweise im technischen Sinne zugelassen werden. Unter diesen Umständen müssten die Beweismittel, die die Staatsanwaltschaft während der Ermittlungen gesammelt habe, um ihr die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob Anklage erhoben oder die Einstellung des Verfahrens beantragt werden solle, in die kontradiktorischen Erörterungen während des eigentlichen Prozesses eingeführt werden, um zum vollwertigen "Beweis" zu werden.

15 Es gebe jedoch Ausnahmen von dieser Regel, die in Artikel 392 CPP vorgesehen seien und es ermöglichen, auf Beschluss des Ermittlungsrichters die Beweiserhebung unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens schon während der Ermittlungen im Beweissicherungsverfahren vorzunehmen. Die dabei gesammelten Beweise hätten den gleichen Beweiswert wie diejenigen, die im zweiten Verfahrensabschnitt gesammelt würden. Durch Artikel 392 Absatz 1bis CCP sei die Möglichkeit geschaffen worden, auf dieses Verfahren bei der Vernehmung von Personen im Alter von unter sechzehn Jahren, die Opfer bestimmter abschließend aufgezählter Delikte (Sexualdelikte und Delikte mit sexuellem Bezug) seien, auch in anderen als den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen zurückzugreifen. Artikel 398 Absatz 5bis CCP erlaube es dem Ermittlungsrichter überdies, für die Beweiserhebung im Fall von Ermittlungen in Bezug auf die in Artikel 392 Absatz 1bis CPP genannten Delikte besondere Modalitäten zum Schutz der betreffenden Minderjährigen anzuordnen. Diese zusätzlichen Ausnahmen dienten dem Schutz der Würde, des Schamgefühls und der Persönlichkeit des Zeugen, wenn es sich um ein minderjähriges Opfer handele, sowie der Unverfälschtheit des Beweises.

16 Im Ausgangsverfahren habe die Staatsanwaltschaft im August 2001 beim Ermittlungsrichter beantragt, acht Kinder, die Opfer und Zeugen der Frau Pupino zur Last gelegten Delikte gewesen seien, im Beweissicherungsverfahren gemäß Artikel 392 Absatz 1bis CPP zu vernehmen, weil die Beweiserhebung wegen des geringen Alters der Zeugen und unvermeidlicher Veränderungen ihres psychischen Zustands sowie eines möglichen psychologischen Verdrängungsprozesses nicht bis zur streitigen Verhandlung aufgeschoben werden könne. Ferner habe die Staatsanwaltschaft beantragt, aufgrund des heiklen Charakters und der Schwere der Vorwürfe sowie der mit dem geringen Alter der Opfer verbundenen Schwierigkeiten die Beweiserhebung im Rahmen der besonderen Modalitäten im Sinne von Artikel 398 Absatz 5bis CPP vorzunehmen, d. h., die Vernehmung in einem speziellen Rahmen und in einer Form durchzuführen, bei der die Würde, das Privatleben und das seelische Gleichgewicht der betreffenden Minderjährigen geschützt würden, wobei gegebenenfalls ein psychologischer Sachverständiger heranzuziehen sei. Frau Pupino habe diesem Antrag widersprochen und geltend gemacht, dass keiner der in Artikel 392 Absätze 1 und 1bis CPP vorgesehenen Fälle vorliege.

17 Nach den einschlägigen nationalen Bestimmungen müsse der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, da diese Bestimmungen für den Frau Pupino zur Last gelegten Sachverhalt weder den Rückgriff auf das Beweissicherungsverfahren noch besondere Modalitäten der Beweiserhebung vorsähen, obwohl nichts dagegen spreche, die fraglichen Bestimmungen auch auf andere als die in Artikel 392 Absatz 1 CPP genannten Fälle zu erstrecken, in denen das Opfer minderjährig sei. Zahlreiche vom Anwendungsbereich des Artikels 392 Absatz 1 CPP ausgeschlossene Delikte könnten sich ohne weiteres als schwerwiegender für das Opfer erweisen als die dort genannten Delikte. Dies treffe auf das Ausgangsverfahren zu, da Frau Pupino nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mehrere Kinder im Alter von unter fünf Jahren misshandelt und bei ihnen psychologische Traumata hervorgerufen habe.

18 Der Ermittlungsrichter am Tribunale Florenz vertritt die Ansicht, dass ein nationales Gericht "ungeachtet einer unmittelbaren Wirkung der Gemeinschaftsvorschriften ... sein nationales Recht im Licht des Wortlauts und des Zieles der Gemeinschaftsvorschriften auszulegen" habe, und hat Zweifel an der Vereinbarkeit der Artikel 392 Absatz 1 bis und 398 Absatz 5 bis CPP mit den Artikeln 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses, soweit diese Bestimmungen des CPP die Befugnis des Ermittlungsrichters, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und besondere Modalitäten der Beweissammlung und -erhebung anzuwenden, auf Sexualdelikte und Delikte mit sexuellem Hintergrund beschränken; er hat daher das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof ersucht, sich zur Tragweite der Artikel 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses zu äußern.

Zur Zuständigkeit des Gerichtshofes

19 Nach Artikel 46 Buchstabe b EU gelten die Bestimmungen des EG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und des EAG-Vertrags betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofes und die Ausübung dieser Zuständigkeit, zu denen Artikel 234 EG gehört, nach Maßgabe des Artikels 35 EU für die Bestimmungen des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union. Folglich findet die Regelung des Artikels 234 EG auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung nach Artikel 35 EU unter den dort genannten Voraussetzungen Anwendung.

20 Wie in Randnummer 5 des vorliegenden Urteils ausgeführt, hat die Italienische Republik mit Wirkung vom 1. Mai 1999, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Amsterdam, eine Erklärung abgegeben, mit der sie die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Entscheidungen über die Gültigkeit und die Auslegung der in Artikel 35 EU genannten Rechtsakte gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b EU anerkannt hat.

21 In Bezug auf die in Artikel 35 Absatz 1 EU genannten Rechtsakte sieht Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels mit den gleichen Worten wie Artikel 234 Absätze 1 und 2 EG vor, dass jedes Gericht eines Mitgliedstaats eine Frage, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf "die Gültigkeit oder die Auslegung" solcher Rechtsakte bezieht, "dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält".

22 Es steht fest, dass der im Rahmen eines Strafverfahrens wie des Ausgangsverfahrens tätige Ermittlungsrichter eine gerichtliche Funktion ausübt, so dass er als "Gericht eines Mitgliedstaats " im Sinne von Artikel 35 EU anzusehen ist (in diesem Sinne – zu Artikel 234 EG – auch Urteile vom 23. Februar 1995 in den Rechtssachen C-54/94 und C-74/94, *Cacchiarelli und Stanghellini*, Slg. 1995, I-391, und vom 12. Dezember 1996 in den Rechtssachen C-74/95 und C-129/95, X, Slg. 1996, I-6609), und dass der auf den Artikeln 31 EU und 34 EU beruhende Rahmenbeschluss zu den in Artikel 35 Absatz 1 EU genannten Rechtsakten gehört, über die der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung entscheiden kann.

23 Der Gerichtshof ist somit grundsätzlich für die Beantwortung der Vorlagefrage zuständig; die französische und die italienische Regierung haben jedoch gegen das Vorabentscheidungsersuchen eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben, die sie darauf stützen, dass die Antwort des Gerichtshofes für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht von Nutzen wäre.

24 Die französische Regierung trägt vor, das vorliegende Gericht wolle bestimmte Vorschriften des Rahmenbeschlusses anstelle der nationalen Rechtsvorschriften anwenden, obwohl Rahmenbeschlüsse schon nach dem Wortlaut von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU nicht unmittelbar wirksam seien. Zudem sei nach Ansicht des vorliegenden Gerichts eine mit dem Rahmenbeschluss in Einklang stehende Auslegung des nationalen Rechts unmöglich. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfe der Grundsatz konformer Auslegung aber nicht zu einer Auslegung *contra legem* oder allein aufgrund des Rahmenbeschlusses zu einer Verschlechterung der Situation eines Einzelnen im Rahmen eines Strafverfahrens führen, was im Ausgangsverfahren jedoch der Fall wäre.

25 Die italienische Regierung macht hauptsächlich geltend, ein Rahmenbeschluss und eine Richtlinie der Gemeinschaft stellten Rechtsquellen dar, die sich grundlegend voneinander unterschieden, so dass der Rahmenbeschluss keine Verpflichtung des nationalen Gerichts zu ihm konformer Auslegung schaffen könne, wie sie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Richtlinien der Gemeinschaft herausgearbeitet habe.

26 Die schwedische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs stellen die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens nicht ausdrücklich in Frage, äußern sich aber im gleichen Sinne wie die italienische Regierung, wobei sie insbesondere den zwischenstaatlichen Charakter der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union hervorheben.

27 Schließlich weist die niederländische Regierung auf die Grenzen der Verpflichtung zu konformer Auslegung hin und wirft die Frage auf, ob diese Verpflichtung, sofern sie für Rahmenbeschlüsse gelte, gerade wegen dieser Grenzen im Ausgangsverfahren Anwendung finden könne.

28 Insoweit ist festzustellen, dass die in Artikel 234 EG vorgesehene Regelung, wie in Randnummer 19 des vorliegenden Urteils ausgeführt, auf Artikel 35 EU unter den dort genannten Voraussetzungen Anwendung findet.

29 Ebenso wie Artikel 234 EG macht Artikel 35 EU die Befassung des Gerichtshofes mit einem Vorabentscheidungsersuchen von der Voraussetzung abhängig, dass das nationale Gericht "eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält", so dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Zulässigkeit der nach Artikel 234 EG zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen grundsätzlich auf Ersuchen um Vorabentscheidung des Gerichtshofes nach Artikel 35 EU übertragbar ist.

30 Folglich kann die Vermutung der Erheblichkeit der von den nationalen Gerichten zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nur in Ausnahmefällen ausgeräumt werden, und zwar dann, wenn die erbetene Auslegung der in diesen Fragen erwähnten Rechtsvorschriften der Union offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind. Abgesehen von solchen Fällen ist der Gerichtshof grundsätzlich verpflichtet, über die ihm vorgelegten Fragen nach der Auslegung von Rechtsakten im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 EU zu entscheiden (vgl. in Bezug auf Artikel 234 EG u.a. Urteile vom 7. September 1999 in der Rechtssache C-355/97, Beck und Bergedorf, Slg. 1999, I-4977, Randnr. 22, und vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache C-17/03, VEMW u.a., Slg. 2005, I-0000, Randnr. 34).

31 Im Hinblick auf das Vorbringen der italienischen, der französischen, der niederländischen und der schwedischen Regierung sowie der Regierung des Vereinigten Königreichs ist zu prüfen, ob – wie das vorlegende Gericht annimmt und die griechische, die französische und die portugiesische Regierung sowie die Kommission geltend machen – die Verpflichtung der nationalen Behörden, ihr innerstaatliches Recht so weit wie möglich im Licht von Wortlaut und Zweck der Richtlinien der Gemeinschaft auszu-legen, mit den gleichen Wirkungen und Grenzen gilt, wenn es sich bei dem betreffenden Rechtsakt um einen aufgrund von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union ergangenen Rahmenbeschluss handelt.

32 Bejahendenfalls ist zu prüfen, ob – wie die italienische, die französische und die schwedische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs vorgetragen haben – eine Beantwortung der Vorlagefrage angesichts der Grenzen der Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung offensichtlich keine konkrete Auswirkung auf die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits haben kann.

33 Zunächst ist festzustellen, dass sich der Wortlaut des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe b EU sehr eng an den Wortlaut des Artikels 249 Absatz 3 EG anlehnt. Nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU haben Rahmenbeschlüsse insofern zwingenden Charakter, als sie für die Mitgliedstaaten "hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich [sind], ... jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel [überlassen]".

34 Der zwingende Charakter von Rahmenbeschlüssen, der mit den gleichen Worten wie in Artikel 249 Absatz 3 EG zum Ausdruck gebracht wird, hat für die nationalen Behörden und insbesondere auch die nationalen Gerichte eine Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung des nationalen Rechts zur Folge.

35 Der Umstand, dass die Zuständigkeiten des Gerichtshofes nach Artikel 35 EU im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union weniger weit reichen als im Rahmen des EG-Vertrags, und die Tatsache, dass es kein vollständiges Rechtssystem gibt, das die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe im Rahmen von Titel VI gewährleisten soll, stehen dieser Schlussfolgerung nicht entgegen.

36 Unabhängig von dem durch den Vertrag von Amsterdam angestrebten Integrationsgrad bei der Verwirklichung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 EU ist es nämlich völlig verständlich, dass die Verfasser des Vertrages über die Europäische Union es für angebracht hielten, im Rahmen von Titel VI dieses Vertrages den Rückgriff auf Rechtsinstrumente mit analogen Wirkungen wie im EG-Vertrag vorzusehen, um einen wirksamen Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Union zu leisten.

37 Die Bedeutung der Zuständigkeit des Gerichtshofes für Vorabentscheidungen nach Artikel 35 EU wird dadurch bestätigt, dass nach Absatz 4 dieses Artikels jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat oder nicht, beim Gerichtshof in Verfahren nach Absatz 1 Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben kann.

38 Diese Zuständigkeit würde ihrer praktischen Wirksamkeit im Wesentlichen beraubt, wenn die Einzelnen nicht berechtigt wären, sich auf Rahmenbeschlüsse zu berufen, um vor den Gerichten der Mitgliedstaaten eine ihnen konforme Auslegung des nationalen Rechts zu erreichen.

39 Zur Untermauerung ihrer These machen die italienische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs geltend, der Vertrag über die Europäische Union enthalte im Gegensatz zum EG-Vertrag keine Verpflichtung wie die des Artikels 10 EG, auf die sich der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung teilweise gestützt habe, um die Verpflichtung zu gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts zu rechtfertigen.

40 Dieses Argument ist zurückzuweisen.

41 Nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Vertrages über die Europäische Union stellt dieser Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, wobei die Aufgabe der Union – deren Grundlage die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit, sind – darin besteht, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

42 Die Union könnte ihre Aufgabe kaum erfüllen, wenn der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der insbesondere bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union treffen, nicht auch im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten würde, die im Übrigen vollständig auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen beruht, wie die Generalanwältin in Nummer 26 ihrer Schlussanträge zutreffend ausgeführt hat.

43 Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schließen, dass der Grundsatz konformer Auslegung in Bezug auf Rahmenbeschlüsse, die im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union ergangen sind, anzuwenden ist. Soweit das vorliegende Gericht das nationale Recht bei dessen Anwendung auszulegen hat, muss es seine Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses ausrichten, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen und so Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU nachzukommen.

44 Die Verpflichtung des nationalen Gerichts, bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften seines nationalen Rechts den Inhalt eines Rahmenbeschlusses heranzuziehen, wird jedoch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt.

45 Nach diesen Grundsätzen darf die genannte Verpflichtung insbesondere nicht dazu führen, dass auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieses Beschlusses verstoßen, festgelegt oder verschärft wird (vgl. zu Richtlinien der Gemeinschaft u. a. Urteil X, Randnr. 24, und Urteil vom 3. Mai 2005 in den Rechtssachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02, Berlusconi u. a., Slg. 2005, I-0000, Randnr. 74).

46 Die Bestimmungen, die Gegenstand des vorliegenden Ersuchens um Vorabentscheidung sind, betreffen jedoch nicht den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen, sondern den Verfahrensablauf und die Modalitäten der Beweiserhebung.

47 Die Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Inhalt eines Rahmenbeschlusses bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften seines nationalen Rechts heranzuziehen, endet, wenn dieses nicht so angewandt werden kann, dass ein Ergebnis erzielt wird, das mit dem durch den Rahmenbeschluss angestrebten Ergebnis vereinbar ist. Mit anderen Worten darf der Grundsatz konformer Auslegung nicht zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen. Er verlangt jedoch, dass das nationale Gericht gegebenenfalls das gesamte nationale Recht berücksichtigt, um zu beurteilen, inwieweit es so angewendet werden kann, dass kein dem Rahmenbeschluss widersprechendes Ergebnis erzielt wird.

48 Wie die Generalanwältin in Nummer 40 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist es aber nicht offensichtlich, dass im Ausgangsverfahren eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung des nationalen Rechts unmöglich ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sein nationales Recht in diesem Verfahren in einer rahmenbeschlusskonformen Weise ausgelegt werden kann.

49 Unter diesem Vorbehalt ist die Vorlagefrage zu beantworten.

Zur Vorlagefrage

50 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Artikel 2, 3 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen sind, dass ein nationales Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die – wie im Ausgangsverfahren – nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten.

51 Nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass das Opfer im Verfahren gehört werden und Beweismaterial liefern kann, und ergreifen die gebotenen Maßnahmen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen.

52 Die Artikel 2 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses verpflichten die Mitgliedstaaten, sich nach Kräften zu bemühen, um u. a. zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, sicherzustellen, dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren, und dafür zu sorgen, dass Opfern, insbesondere den am meisten gefährdeten, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, im Wege gerichtlicher Entscheidungen gestattet werden kann, unter Einsatz geeigneter Mittel, die mit den Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar sind, unter Bedingungen auszusagen, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann.

53 Im Rahmenbeschluss wird der Begriff der Gefährdung des Opfers im Sinne der Artikel 2 Absatz 2 und 8 Absatz 4 nicht definiert. Unabhängig von der Frage, ob der Umstand, dass das Opfer einer Straftat minderjährig ist, im Allgemeinen ausreicht, um ein solches Opfer als besonders gefährdet im Sinne des Rahmenbeschlusses einzustufen, kann nicht bestritten werden, dass Kleinkinder, die wie im Ausgangsverfahren behaupten, dass sie – zumal von einer Kindergärtnerin – misshandelt worden seien, insbesondere im Hinblick auf ihr Alter sowie auf das Wesen und die Folgen der Straftaten, deren Opfer sie geworden zu sein glauben, in dieser Weise einzustufen sind, damit sie den durch die genannten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses geforderten speziellen Schutz genießen.

54 Keine der drei vom vorlegenden Gericht erwähnten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses sieht konkrete Modalitäten zur Umsetzung der in ihnen gesetzten Ziele vor, die insbesondere darin bestehen, besonders gefährdeten Opfern eine "ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung" zukommen zu lassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, unter besonderen Bedingungen auszusagen, damit alle Opfer mit der "gebührenden Achtung [ihrer] persönlichen Würde" behandelt werden, gehört werden und "Beweismaterial liefern" können, sowie dafür zu sorgen, dass sie "nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang" befragt werden.

55 Nach der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung muss die während der Ermittlungen gemachte Aussage im Allgemeinen in der öffentlichen Gerichtsverhandlung wiederholt werden, um vollen Beweiswert zu erlangen. In bestimmten Fällen ist es jedoch zulässig, dass mit gleichem Beweiswert nur einmal während der Ermittlungen, aber unter anderen Modalitäten als in der öffentlichen Gerichtsverhandlung ausgesagt wird.

56 Unter diesen Umständen verlangt die Verwirklichung der mit den genannten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses verfolgten Ziele, dass ein nationales Gericht die Möglichkeit hat, bei besonders gefährdeten Opfern ein spezielles Verfahren wie das in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats vorgesehene Beweissicherungsverfahren sowie die ebenfalls vorgesehenen besonderen Aussagemodalitäten anzuwenden, wenn dieses Verfahren der Situation dieser Opfer am besten entspricht und geboten ist, um den Verlust von Beweismitteln zu verhindern, wiederholte Befragungen auf ein Minimum zu reduzieren und nachteilige Folgen der Aussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung für diese Opfer zu verhindern.

57 Hierzu ist zu betonen, dass nach Artikel 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses die gewählten Aussagebedingungen jedenfalls mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats vereinbar sein müssen.

58 Nach Artikel 6 Absatz 2 EU achtet die Union im Übrigen die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Konvention) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze ergeben.

59 Der Rahmenbeschluss ist somit so auszulegen, dass die Grundrechte beachtet werden; zu nennen ist dabei insbesondere das in Artikel 6 der Konvention verankerte Recht auf ein faires Verfahren in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

60 Das vorliegende Gericht hat sich zu vergewissern, dass – sofern das Beweis-sicherungsverfahren und die Anhörung unter den im italienischen Recht vorgesehenen besonderen Modalitäten im vorliegenden Fall möglich sind – die Anwendung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung des nationalen Rechts nicht dazu führt, dass das Strafverfahren gegen Frau Pupino insgesamt gesehen nicht mehr fair im Sinne von Artikel 6 der Konvention nach dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist (vgl. u. a. Urteile des EGMR vom 20. Dezember 2001, P. S./Deutschland, vom 2. Juli 2002, S. N./Schweden, *Receuil des arrêts et décisions* 2002-V, und vom 13. Februar 2004, Rachdad/Frankreich, sowie Entscheidung vom 20. Januar 2005, Accardi u. a./Italien, Req. 30598/02).

61 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Artikel 2, 3 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen sind, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die – wie im Ausgangsverfahren – nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten, z. B. außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung. Das nationale Gericht muss sämtliche Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten.

Kosten

62 Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

Die Artikel 2, 3 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die – wie im Ausgangsverfahren – nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten, z. B. außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung.

Das nationale Gericht muss sämtliche Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten.

Unterschriften.

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer)

3. Mai 2007

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften – Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit – Gültigkeit)

In der Rechtssache C-303/05

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 35 EU, eingereicht vom Arbitragehof (Belgien) mit Entscheidung vom 13. Juli 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Juli 2005, in dem Verfahren

Advocaten voor de Wereld VZW

gegen

Leden van de Ministerraad

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas, R. Schintgen, P. Kūris, E. Juhász und J. Klučka sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), J. Makarczyk, U. Lõhmus, E. Levits und L. Bay Larsen,

Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer,

Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 2006,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Advocaten voor de Wereld VZW, vertreten durch L. Deleu, P. Bekaert und F. van Vlaenderen, advocaten,
- der belgischen Regierung, vertreten durch M. Wimmer als Bevollmächtigten im Beistand von E. Jacobowitz und P. de Maeyer, avocats,
- der tschechischen Regierung, vertreten durch T. Boček als Bevollmächtigten,
- der spanischen Regierung, vertreten durch J. M. Rodríguez Cárcamo als Bevollmächtigten,
- der französischen Regierung, vertreten durch G. de Bergues, J.-C. Niollet und E. Belliard als Bevollmächtigte,
- der lettischen Regierung, vertreten durch E. Balode-Buraka als Bevollmächtigte,
- der litauischen Regierung, vertreten durch D. Kriauciūnas als Bevollmächtigten,
- der niederländischen Regierung, vertreten durch H. G. Sevenster, M. de Mol und C. M. Wissels als Bevollmächtigte,
- der polnischen Regierung, vertreten durch J. Pietras als Bevollmächtigten,
- der finnischen Regierung, vertreten durch E. Bygglin als Bevollmächtigte,
- der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch S. Nwaokolo und C. Gibbs als Bevollmächtigte im Beistand von A. Dashwood, Barrister,
- des Rates der Europäischen Union, vertreten durch S. Kyriakopoulou, J. Schutte und O. Petersen als Bevollmächtigte,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch W. Bogensberger und R. Troosters als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 12. September 2006

folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Beurteilung der Gültigkeit des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1, im Folgenden: Rahmenbeschluss).

- 2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen einer von der Advocaten voor de Wereld VZW (im Folgenden: Advocaten voor de Wereld) beim Arbitragehof erhobenen Klage auf Nichtigerklärung des belgischen Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl (*Moniteur belge* vom 22. Dezember 2003, S. 60075, im Folgenden: Gesetz vom 19. Dezember 2003), insbesondere dessen Art. 3, Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7.

Rechtlicher Rahmen

- 3 Der fünfte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses lautet:

"Aus dem der Union gesetzten Ziel, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, ergibt sich die Abschaffung der Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten und deren Ersetzung durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden. Die Einführung eines neuen, vereinfachten Systems der Übergabe von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung strafrechtlicher Urteile ermöglicht zudem die Beseitigung der Komplexität und der Verzögerungsrisiken, die den derzeitigen Auslieferungsverfahren innewohnen. Die bislang von klassischer Kooperation geprägten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sind durch ein System des freien Verkehrs strafrechtlicher justizieller Entscheidungen – und zwar sowohl in der Phase vor der Urteilsverkündung als auch in der Phase danach – innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ersetzen."

- 4 Der sechste Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses lautet:

"Der Europäische Haftbefehl im Sinne des vorliegenden Rahmenbeschlusses stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als 'Eckstein' der justiziellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar."

- 5 Der siebte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses lautet:

"Da das Ziel der Ersetzung des auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 beruhenden multilateralen Auslieferungssystems von den Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann der Rat gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach dem letztgenannten Artikel geht der vorliegende Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus."

6 Der elfte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses lautet:

"Der Europäische Haftbefehl soll in den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten alle früheren Instrumente bezüglich der Auslieferung ersetzen, einschließlich der Bestimmungen von Titel III des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die die Auslieferung betreffen."

7 Art. 1 des auf die Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b EU und 34 Abs. 2 Buchst. b EU gestützten Rahmenbeschlusses bestimmt:

"(1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten."

8 Art. 2 des Rahmenbeschlusses sieht vor:

"(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft im Licht des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 34 Absatz 3 unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat."

9 Art. 31 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

"(1) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Auslieferung geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten:

- a) das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht;
- b) das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989;
- c) das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
- d) das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e) den Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, auch weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkünfte anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkünfte zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, insbesondere indem kürzere Fristen als nach Artikel 17 festgelegt werden, die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 angeführten Straftaten ausgeweitet wird, die Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4 zusätzlich eingeschränkt werden oder der Schwellenwert nach Artikel 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gesenkt wird.

Die Abkommen und Übereinkünfte nach Unterabsatz 2 dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses von den bestehenden Abkommen oder Übereinkünften nach Unterabsatz 1, die sie auch weiterhin anwenden wollen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Abkommen oder Übereinkünfte im Sinne von Unterabsatz 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Abkommen oder Übereinkünfte für Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten oder für Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, gelten, auf die dieser Rahmenbeschluss keine Anwendung findet, sind diese Instrumente weiterhin für die Beziehungen zwischen diesen Hoheitsgebieten und den übrigen Mitgliedstaaten maßgebend."

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 10 Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass Advocaten voor de Wereld mit Klageschrift vom 21. Juni 2004 beim Arbitragehof eine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, durch das der Rahmenbeschluss in das belgische innerstaatliche Recht umgesetzt wird, erhob.
- 11 Sie stützt ihre Klage insbesondere darauf, dass der Rahmenbeschluss ungültig sei, da die Materie des Europäischen Haftbefehls durch ein Übereinkommen und nicht durch einen Rahmenbeschluss hätte geregelt werden müssen, denn nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU dürften Rahmenbeschlüsse lediglich zur "Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" angenommen werden, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

- 12 Ferner verstoße Art. 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, durch den Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses in das belgische Recht umgesetzt werde, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da für die in dieser Bestimmung aufgeführten Straftaten bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit abgewichen werde, während dieses Erfordernis für andere Straftaten aufrechterhalten werde.
- 13 Außerdem genüge das Gesetz vom 19. Dezember 2003 auch nicht den Anforderungen des Legalitätsprinzips in Strafsachen, da es keine Straftaten mit ausreichend klarem und bestimmtem normativen Inhalt aufliste, sondern lediglich vage beschriebene Kategorien unerwünschter Verhaltensweisen. Die Justizbehörde, die über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden müsse, verfüge nicht über ausreichende Informationen, um tatsächlich zu prüfen, ob die Straftaten, derentwegen die gesuchte Person verfolgt werde oder für die eine Strafe gegen sie verhängt worden sei, zu einer der in Art. 5 § 2 des Gesetzes angeführten Kategorien gehöre. Der Mangel an einer klaren und bestimmten Definition der Straftaten im Sinne von Art. 5 § 2 werde zu einer unterschiedlichen Anwendung durch die einzelnen mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls beauftragten Behörden führen und verstoße daher auch gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.
- 14 Der Arbitragehof weist darauf hin, dass das Gesetz vom 19. Dezember 2003 unmittelbare Folge der Entscheidung des Europäischen Rates sei, die Materie des Europäischen Haftbefehls durch einen Rahmenbeschluss zu regeln. Die Einwände von *Advocaten voor de Wereld* gegen das angefochtene Gesetz gälten im gleichen Maße für den Rahmenbeschluss. Unterschiedliche Auslegungen durch die Gerichte in Bezug auf die Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen und in Bezug auf die Gültigkeit der Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht gefährdeten die Einheit der Rechtsordnung der Gemeinschaft und verstießen gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit.
- 15 Zudem sei nach Art. 35 Abs. 1 EU allein der Gerichtshof befugt, im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Rahmenbeschlüsse zu entscheiden. Belgien habe gemäß Art. 35 Abs. 2 EU insoweit die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt.

- 16 Unter diesen Umständen hat der Arbitragehof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Ist der Rahmenbeschluss vereinbar mit Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU, dem zufolge Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können?
 2. Ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses insofern, als er bei den darin aufgeführten Straftaten die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abschafft, vereinbar mit Art. 6 Abs. 2 EU, und zwar insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

Zur Zulässigkeit

- 17 Die tschechische Regierung macht geltend, die erste Vorlagefrage sei unzulässig, da sie den Gerichtshof zwingt, Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU zu prüfen, der eine Bestimmung des Primärrechts sei und als solche nicht seiner Kontrolle unterliege.
- 18 Dieses Vorbringen ist unbegründet. Nach Art. 35 Abs. 1 EU entscheidet der Gerichtshof nämlich unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit u. a. der Rahmenbeschlüsse; dies schließt notwendig ein, dass er sich, auch ohne entsprechende ausdrückliche Befugnis, zur Auslegung von Bestimmungen des Primärrechts wie Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU veranlasst sehen kann, wenn er, wie im vorliegenden Verfahren, beurteilen soll, ob der Rahmenbeschluss zu Recht auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen wurde.

- 19 Die tschechische Regierung hält die erste Vorlagefrage auch deshalb für unzulässig, weil in der Vorlageentscheidung die Gründe, die es rechtfertigen sollten, den Rahmenbeschluss für ungültig zu erklären, nicht deutlich zum Ausdruck kämen. Es sei ihr daher nicht möglich gewesen, zu dieser Frage sachgerecht Stellung zu nehmen. Insbesondere hätte Advocaten voor de Wereld ihre Behauptung, dass der Rahmenbeschluss nicht zu einer Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geführt habe, untermauern müssen, und der Arbitragehof hätte dies in der Vorlageentscheidung erwähnen müssen.
- 20 Es ist daran zu erinnern, dass die Angaben in den Vorlageentscheidungen nicht nur dem Gerichtshof sachdienliche Antworten ermöglichen, sondern auch den Regierungen der Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten die Möglichkeit geben sollen, gemäß Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs Erklärungen abzugeben (vgl. insbesondere Beschluss vom 2. März 1999, Colonia Versicherung u. a., C-422/98, Slg. 1999, I-1279, Randnr. 5).
- 21 Im vorliegenden Fall enthält die Vorlageentscheidung die nötigen Angaben, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Aus ihr geht nämlich, wie oben in Randnr. 11 festgestellt, hervor, dass nach Auffassung von Advocaten voor de Wereld die Materie des Europäischen Haftbefehls durch ein Übereinkommen und nicht durch einen Rahmenbeschluss hätte geregelt werden müssen, da Rahmenbeschlüsse nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU lediglich zur "Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" angenommen werden dürften, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.
- 22 Diese Angaben reichen nicht nur aus, um dem Gerichtshof eine sachdienliche Antwort zu ermöglichen, sondern auch, um zu gewährleisten, dass die beteiligten Parteien, die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission gemäß Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs Erklärungen abgeben können, wovon im Übrigen die von allen Beteiligten des vorliegenden Verfahrens, einschließlich der tschechischen Regierung, eingereichten Erklärungen zeugen.

23 Die erste Vorlagefrage ist daher zulässig.

Zur Begründetheit

- 24 Advocaten voor de Wereld trägt im Gegensatz zu allen anderen Beteiligten, die im vorliegenden Verfahren Erklärungen eingereicht haben, vor, dass die Materie des Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 34 Abs. 2 Buchst. d EU durch ein Übereinkommen hätte geregelt werden müssen.
- 25 Zum einen habe nämlich der Rahmenbeschluss nicht zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie sie Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU vorsehe, erlassen werden dürfen, da der Rat zum Erlass von Rahmenbeschlüssen zwecks schrittweiser Annäherung der Strafvorschriften nur in den in Art. 29 Abs. 2 dritter Gedankenstrich EU in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Fällen befugt sei. In anderen Fällen des gemeinsamen Vorgehens im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen müsse er nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. d EU auf Übereinkommen zurückgreifen.
- 26 Zum anderen ersetze der Rahmenbeschluss nach seinem Art. 31 am 1. Januar 2004 in den Beziehungen der Mitgliedstaaten die Bestimmungen der im Bereich der Auslieferung geltenden Übereinkommen. Die geltenden Bestimmungen der Übereinkommen könnten jedoch nur durch eine Handlung gleicher Natur, nämlich ein Übereinkommen im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Buchst. d EU, wirksam aufgehoben werden.
- 27 Dieses Vorbringen kann keinen Erfolg haben.
- 28 Wie nämlich aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Rahmenbeschlusses und aus seinen Erwägungsgründen 5 bis 7 und 11 hervorgeht, soll der Rahmenbeschluss das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung ersetzen.

- 29 Die gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats erlassenen Haftbefehlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten setzt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere der Regeln voraus, denen die Voraussetzungen, die Verfahren und die Wirkungen der Übergabe zwischen nationalen Behörden unterliegen.
- 30 Eben dies ist Gegenstand des Rahmenbeschlusses insbesondere in Bezug auf die Regeln betreffend die Arten der aufgeführten Straftaten, bei denen keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen ist (Art. 2 Abs. 2), die Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist oder abgelehnt werden kann (Art. 3 und 4), den Inhalt und die Form des Europäischen Haftbefehls (Art. 8), die Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls und deren Modalitäten (Art. 9 und 10), die der gesuchten oder festgenommenen Person zu gewährenden Mindestgarantien (Art. 11 bis 14), die Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Art. 17) sowie die Fristen für die Übergabe der gesuchten Person (Art. 23).
- 31 Der Rahmenbeschluss ist auf Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b EU gestützt, wonach das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen darauf gerichtet ist, die justizielle Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- 32 Entgegen dem Vorbringen von *Advocaten voor de Wereld* lässt nichts den Schluss zu, dass die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass von Rahmenbeschlüssen nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU ausschließlich die Strafvorschriften der Mitgliedstaaten erfassen sollte, die in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannt sind, d. h. die Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlungen und die Voraussetzungen der Strafen in den in der letztgenannten Bestimmung aufgeführten Bereichen.

- 33 Nach Art. 2 Abs. 1 vierter Gedankenstrich EU gehört die Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu den Zielen der Union, und Art. 29 Abs. 1 EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, um den Bürgern in einem solchen Raum ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, ein gemeinsames Vorgehen insbesondere im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickeln. Nach Art. 29 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich EU wird dieses Ziel u. a. erreicht im Wege einer "engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten ... nach den Artikeln 31 [EU] und 32 [EU]".
- 34 Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b EU enthält jedoch keine Angabe zu den hierzu einzusetzenden Rechtsinstrumenten.
- 35 Im Übrigen bestimmt Art. 34 Abs. 2 EU allgemein, dass der Rat "Maßnahmen [ergreift] und ... in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit [fördert], die den Zielen der Union dient", und ermächtigt den Rat, "hierzu" Handlungen verschiedener Art, die in Abs. 2 Buchst. a bis d aufgezählt sind, anzunehmen, darunter Rahmenbeschlüsse und Übereinkommen.
- 36 Darüber hinaus wird weder in Art. 34 Abs. 2 EU noch in einer anderen Bestimmung des Titels VI des EU-Vertrags bei den Arten von Handlungen, die angenommen werden können, nach dem Gegenstand unterschieden, auf den sich das gemeinsame Vorgehen im Bereich der Strafsachen bezieht.
- 37 Art. 34 Abs. 2 EU stellt auch keine Rangfolge der in dieser Bestimmung aufgezählten unterschiedlichen Rechtsinstrumente auf, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Rat für die Regelung einer Materie die Wahl zwischen mehreren Instrumenten haben kann, vorbehaltlich der durch die Natur des gewählten Instruments vorgegebenen Grenzen.
- 38 Unter diesen Umständen kann Art. 34 Abs. 2 EU als eine Bestimmung, in der die verschiedenen Arten von Rechtsinstrumenten aufgezählt und allgemein definiert sind, die zur Verwirklichung der in Titel VI des EU-Vertrags genannten "Ziele der Union" herangezogen werden können, nicht so ausgelegt werden, dass er es ausschließt, dass sich die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass eines Rahmenbeschlusses gemäß Abs. 2 Buchst. b auf andere als auf die in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Bereiche beziehen kann, insbesondere auf die Materie des Europäischen Haftbefehls.

- 39 Die Auslegung, dass die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass von Rahmenbeschlüssen nicht nur in den in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Bereichen zulässig ist, wird durch Art. 31 Abs. 1 Buchst. c EU bestätigt, wonach das gemeinsame Vorgehen "die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung [der justiziellen] Zusammenarbeit erforderlich ist", einschließt, ohne dass dabei zwischen den verschiedenen zur Angleichung dieser Vorschriften einsetzbaren Arten von Handlungen zu unterscheiden wäre.
- 40 In der vorliegenden Rechtssache stellt sich angesichts dessen, dass der Rat nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. c EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten keinen Beschluss erlassen kann und dass das Rechtsinstrument des gemeinsamen Standpunkts nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. a EU darauf beschränkt ist, das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage zu bestimmen, die Frage, ob der Rat entgegen dem Vorbringen von Advocaten voor de Wereld die Materie des Europäischen Haftbefehls im Wege eines Rahmenbeschlusses regeln durfte, statt sich eines Übereinkommens nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. d EU zu bedienen.
- 41 Der Europäische Haftbefehl hätte zwar auch Gegenstand eines Übereinkommens sein können, doch steht es im Ermessen des Rates, dem Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses den Vorzug zu geben, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Handlung vorliegen.
- 42 Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der Rahmenbeschluss nach seinem Art. 31 Abs. 1 am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der dort angeführten früheren Auslieferungsübereinkommen nur in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt. Bei jeder anderen Auslegung – die sich weder auf Art. 34 Abs. 2 EU noch eine sonstige Bestimmung des EU-Vertrags stützen lässt – bestünde die Gefahr, dass der dem Rat verliehenen Befugnis zum Erlass von Rahmenbeschlüssen in den vorher durch internationale Übereinkommen geregelten Bereichen der wesentliche Teil ihrer praktischen Wirksamkeit genommen wird.

43 Folglich wurde der Rahmenbeschluss nicht unter Verstoß gegen Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU erlassen.

Zur zweiten Frage

44 Advocaten voor de Wereld behauptet im Gegensatz zu allen anderen Beteiligten, die im vorliegenden Verfahren Erklärungen eingereicht haben, dass Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses durch die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Straftaten gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße.

45 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Union nach Art. 6 EU auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruht und die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts achtet. Folglich unterliegen die Organe der Kontrolle, ob ihre Handlungen mit den Verträgen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar sind; Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Recht der Union durchführen (vgl. u.a. Urteile vom 27. Februar 2007, Gestoras pro amnistía u. a./Rat, C-354/04 P, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 51, und Segi u. a./Rat, C- 355/04 P, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 51).

46 Es steht fest, dass zu diesen Grundsätzen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die auch durch die Art. 49, 20 und 21 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1) bestätigt worden sind, gehören.

47 Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, ob der Rahmenbeschluss gemessen an diesen Grundsätzen gültig ist.

Zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- 48 Advocaten voor de Wereld trägt vor, die Liste der über 30 Straftaten, für die die traditionelle Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit fallen gelassen werde, sofern diese Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat mit Freiheitsentzug im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht seien, sei so vage und unklar, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße oder jedenfalls verstoßen könne. Die aufgelisteten Straftaten seien nicht mit einer gesetzlichen Definition versehen, sondern stellten sehr vage beschriebene Kategorien unerwünschter Verhaltensweisen dar. Wem aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit die Freiheit entzogen werde, dem komme im Gegensatz zu nicht aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen nicht die Garantie zugute, dass das Strafrecht so bestimmt, klar und vorhersehbar sein müsse, dass jeder im Zeitpunkt der Begehung einer Handlung wissen könne, ob es sich dabei um eine Straftat handele oder nicht.
- 49 Es ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, und außerdem durch verschiedene völkerrechtliche Verträge, vor allem durch Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gewährleistet wird (vgl. in diesem Sinne u.a. Urteile vom 12. Dezember 1996, X, C-74/95 und C-129/95, Slg. 1996, I-6609, Randnr. 25, und vom 28. Juni 2005, Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, Slg. 2005, I-5425, Randnrn. 215 bis 219).
- 50 Aus diesem Grundsatz folgt, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angeordneten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen (vgl. insbesondere EGMR, Urteil Coëme u. a./Belgien vom 22. Juni 2000, *Recueil des arrêts et décisions*, 2000-VII, S. 1, § 145).
- 51 Nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses erfolgt bei den dort aufgelisteten Straftaten, "wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind", eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit.

- 52 Folglich ist, selbst wenn die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Auflistung der Arten von Straftaten in dessen Art. 2 Abs. 2 wörtlich übernehmen, die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen maßgeblich, die sich aus dem Recht "des Ausstellungsmitgliedstaats" ergibt. Der Rahmenbeschluss ist nicht auf eine Angleichung der fraglichen Straftaten hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale oder der angedrohten Strafen gerichtet.
- 53 Demnach schafft zwar Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten ab, doch bleibt für die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen weiterhin das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats maßgeblich, der, wie im Übrigen Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 EU niedergelegt sind, und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zu achten hat.
- 54 Folglich ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ungültig.

Zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

- 55 Advocaten voor de Wereld trägt vor, der Rahmenbeschluss verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit danach bei anderen Straftaten als denen des Art. 2 Abs. 2 die Übergabe davon abhängig gemacht werden könne, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden sei, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellten. Diese Unterscheidung sei nicht objektiv gerechtfertigt. Die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sei umso anfechtbarer, als der Rahmenbeschluss keine substantiierte Definition der Tatbestände enthalte, für die die Übergabe verlangt werde. Die Regelung des Rahmenbeschlusses führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, je nachdem, ob sich der fragliche Sachverhalt im Vollstreckungsmitgliedstaat oder außerhalb dieses Staates ereignet habe. Damit werde in unterschiedlicher Weise über den Entzug ihrer Freiheit entschieden, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

- 56 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Urteil vom 26. Oktober 2006, Koninklijke Coöperatie Cosun, C-248/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 57 Was zum einen die Auswahl der in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgelisteten 32 Arten von Straftaten angeht, durfte der Rat auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die betroffenen Arten von Straftaten entweder bereits aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren zu den Straftaten gehören, bei denen es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist, nicht auf der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu bestehen.
- 58 Daher ist die Unterscheidung jedenfalls selbst dann objektiv gerechtfertigt, wenn die Lage von Personen, die der Begehung von Straftaten, die in der Liste des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführt sind, verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind, mit der Lage von Personen vergleichbar sein sollte, die anderer als der in dieser Liste aufgeführter Straftaten verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind.
- 59 Was zum anderen den Umstand angeht, dass die mangelnde Bestimmtheit in der Definition der fraglichen Arten von Straftaten zu einer unterschiedlichen Durchführung des Rahmenbeschlusses in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen führen könnte, genügt der Hinweis, dass der Rahmenbeschluss nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten zum Ziel hat und dass keine der Bestimmungen des Titels VI des EU-Vertrags, dessen Art. 34 und 31 als Rechtsgrundlagen des Rahmenbeschlusses angegeben sind, die Anwendung des Europäischen Haftbefehls von der Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich der betroffenen Straftaten abhängig macht (vgl. entsprechend u. a. Urteile vom 11. Februar 2003, Gözütok und Brügger, C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 32, sowie vom 28. September 2006, Gasparini u. a., C-467/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 29).

- 60 Folglich ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 EU und insbesondere gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ungültig.
- 61 Nach alledem ist zu antworten, dass die Prüfung der vorgelegten Fragen nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses berühren könnte.

Kosten

- 62 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten berühren könnte.

Unterschriften

ANHANG VII

ENTSCHEIDUNGEN EINIGER OBERSTER GERICHTSHÖFE (in zusammengefasster Form)

Portugal

- **Ersuchen Spaniens um Übergabe eines portugiesischen Staatsangehörigen. Der Europäische Haftbefehl war zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren ausgestellt worden.**

Mit einer Entscheidung des Appellationshofes von Évora war die Übergabe des portugiesischen Staatsangehörigen zur Strafvollstreckung gewährt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt und sich dabei auf Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses und die fehlende Gegenseitigkeit auf Seiten Spaniens (siehe Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes 3/2003 vom 14. März) gestützt.

Der Oberste Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass in gleicher Situation nach spanischer Rechtsprechung eine andere Auffassung vertreten worden wäre, hat aber in Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 der Verfassung der Portugiesischen Republik entschieden, dass die fehlende Gegenseitigkeit kein Hindernis für die Zusammenarbeit in der Europäischen Union darstellen kann, und hat daher entschieden, den portugiesischen Staatsangehörigen zur Vollstreckung der Strafe an das zuständige spanische Gericht zu übergeben.

- **Der Beschwerdeführer hatte gegen die Entscheidung des Appellationshofes von Lissabon, der die Übergabe an die spanischen Behörden genehmigt hatte, Beschwerde mit der Begründung eingelegt, dass er sich nicht schriftlich eingelassen hätte und dass das vollstreckende Gericht keine Kenntnis von der Entscheidung des ausstellenden Gerichts gehabt hätte.**

Der Verfassungsgerichtshof entschied wie der Oberste Gerichtshof, dass eine schriftliche Einlassung nur vorgeschrieben sei, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, was hier nicht der Fall war, und dass das vollstreckende Gericht durchaus Kenntnis von der Entscheidung des ausstellenden Gerichts hatte. Die Entscheidung sei schlichtweg nicht zu Gunsten der gesuchten Person ausgefallen, was der Person natürlich missfallen habe.

- **Der Beschwerdeführer hatte Beschwerde gegen die Entscheidung des Appellationshofes von Lissabon eingelegt, der seine Übergabe an die belgischen Behörden gewährt hatte; er führte zum einen an, die Entscheidung sei ungültig, da das Formblatt umformuliert und mehrfach ausgefüllt worden sei, wodurch der zur Last gelegte Sachverhalt unklar gemacht worden sei; zum anderen lägen Gründe für die Versagung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vor.**

Der Oberste Gerichtshof entschied wie folgt:

1. Der Appellationshof hatte tatsächlich zusätzliche Angaben zum Sachverhalt angefordert, um die Art der Straftat bewerten und festzustellen zu können, dass eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlung nicht erforderlich war, da es sich um eine Straftat handelte, die zu den Kategorien von Straftaten in der Liste in Artikel 2 gehört.
2. Was den vom Beschwerdeführer angeführten Grund der Versagung anbelangt, würde keine der vom ausstellenden Gericht vorgelegten Angaben zur Staatsangehörigkeit der Person, zum Ort der Handlung oder der Art der Handlung eine Prüfung von Gründen für eine Versagung rechtfertigen; eine solche Prüfung sei in jedem Fall fakultativ. Die Übergabeentscheidung des Appellationshofes von Lissabon wurde daher bestätigt.

Zypern

Der Oberste Gerichtshof Zyperns hat am 7. November 2005 eine wichtige Entscheidung zur Umsetzung und Anwendung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl erlassen.

Der Oberste Gerichtshof der Republik Zypern bestätigte die Entscheidung eines Bezirksgerichts in einer Beschwerde, die der Generalstaatsanwalt gegen diese Entscheidung eingelegt hatte; darin war entschieden worden, dass die Festnahme eines zyprischen Staatsangehörigen und seine Übergabe an die Justizbehörden des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls nicht durchgeführt werden könne, da das innerstaatliche Recht, mit dem der Rahmenbeschluss in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt worden war, nicht verfassungskonform sei. Die Verfassung Zyperns verbietet die Auslieferung zyprischer Staatsangehöriger an ein anderes Land.

Die beiden wichtigsten Argumente, die der Generalstaatsanwalt in der Beschwerde vorgebracht hatte, nämlich dass das Verfahren des Europäischen Haftbefehls nicht mit dem Auslieferungsverfahren identisch sei und dass der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf jeden Fall mutatis mutandis für das Recht der Europäischen Union gelten sollte, sind vom Gerichtshof mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

- a. Obgleich die Art des Europäischen Haftbefehls durchaus erörtert wurde, und zwar in erster Linie durch Bezugnahmen auf die Entscheidung des polnischen Obersten Gerichtshofs zur gleichen Frage, entschied der Gerichtshof, dass er ungeachtet der Art des Haftbefehls und der Frage, ob das Verfahren einer Auslieferung gleichkomme oder nicht, keine geeignete Rechtsgrundlage in der Verfassung finden konnte, die die Festnahme eines zyprischen Staatsangehörigen zum Zwecke seiner Übergabe an die zuständigen Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls rechtfertigen würde. Die Gründe, die eine Festnahme von Personen rechtfertigten, seien in der Verfassung erschöpfend aufgeführt, und keiner dieser Gründe könne dahin gehend ausgelegt werden, dass er die Festnahme und Übergabe zyprischer Staatsangehöriger an einen anderen Mitgliedstaat ermögliche. Das Gericht konnte daher das innerstaatliche Recht nicht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union auslegen.
- b. Rahmenbeschlüsse, die auf der Grundlage von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden, gelten nicht unmittelbar. Die zu erwartenden Ergebnisse, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, können nur durch Umsetzung durch die geeigneten Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden. Nach Auffassung des Gerichts ist dies in Zypern nicht geschehen, da die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl nicht mit den Verfassungsbestimmungen vereinbar sind. Durch diese Begründung kommt das Gericht zu dem Schluss, wenn auch nicht explizit, dass Rahmenbeschlüsse nicht als vorrangig vor der Verfassung gelten können.

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs und in Anbetracht der Folgen, die dies für die Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Zypern im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union nach sich zieht, hat die Regierung beschlossen, dem Parlament einen Vorschlag für eine Verfassungsänderung vorzulegen.

Die zuständigen Behörden werden bis zur Änderung der Verfassung nicht imstande sein, Europäische Haftbefehle der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gegen zyprische Staatsangehörige zu vollstrecken.

In *Zypern* hat der Oberste Gerichtshof Zyperns mit einer Entscheidung vom 7. November 2005 das Gesetz zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls für verfassungswidrig erklärt. Ein geändertes Gesetz ist am 28. Juli 2006 in Kraft getreten; der geänderte Artikel 11 sieht allerdings eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit der Übergabe zyprischer Staatsangehöriger vor, da eine Übergabe nur im Falle von Handlungen, die nach dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union, d. h. nach dem 1. Mai 2004 begangen wurden, möglich ist.

Frankreich

- **Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls wegen Handlungen, die vor und die nach dem 1. November 1993 begangen wurden**

Die Strafkammer des Kassationshofs hat in ihrem Urteil Nr. 5233 vom 21. September 2004 entschieden, dass ein Europäischer Haftbefehl vollstreckt werden kann, wenn sich das Ersuchen um Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf mindestens eine Handlung bezieht, die nach dem 1. November 1993 begangen wurde.

- **Teilweise in Frankreich begangene Handlungen**

In ihrem Urteil Nr. 4351 vom 8. Juli 2004 hat die Strafkammer des Kassationshofs entschieden, dass der Umstand, dass ein Teil der Handlungen im Hoheitsgebiet Frankreichs begangen wurde, die Versagung der Übergabe rechtfertigt.

- **Müssen Gerichte systematisch prüfen, ob die Strafe auch in Frankreich verbüßt werden könnte (Artikel 695-24-2° der Strafprozessordnung)?**

Die Strafkammer des Kassationshofs hat in ihrem Urteil Nr. 4540 vom 5. August 2004 entschieden, dass die Kammer, die mit dem Voruntersuchungsverfahren befasst ist und die über die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellt wurde, zu befinden hat, nicht verpflichtet ist zu prüfen, ob die Strafe auch im eigenen Hoheitsgebiet vollstreckt werden kann.

– **Übergabe wegen Handlungen, die nach französischem Recht nicht strafbar sind**

In ihrem Urteil Nr. 4540 vom 5. August 2004 hat die Strafkammer des Kassationshofs entschieden, dass eine Kammer, die mit einem Voruntersuchungsverfahren befasst ist, nicht die Übergabe eines französischen Staatsangehörigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl wegen Handlungen ausgestellt wurde, die nach französischem Recht keine Straftat darstellen, verfügen dürfe.

– **Art des Verfahrens des Europäischen Haftbefehls**

Die Strafkammer des Kassationshofs hat in ihrem Urteil Nr. 4630 vom 5. August 2004 entschieden, dass das Verfahren des Europäischen Haftbefehls und die Modalitäten für seine Anwendung keine Gesetze über die Modalitäten für die Vollstreckung und Anwendung von Strafen im Sinne des Artikels 112-2-3° des Strafgesetzbuches darstellen und dass sie gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 daher für Straftaten gelten, die ab dem 1. November 1993 begangen wurden (siehe auch Urteil der Strafkammer vom 23. November 2004, Nr. 6578).

– **Bedeutung der Frist von sechs Tagen für den Erhalt des Europäischen Haftbefehls**

In ihrem Urteil Nr. 4785 vom 1. September 2004 hat die Strafkammer des Kassationshofs entschieden, dass bei Nichteinhaltung der Frist von sechs Tagen, die nach französischem Recht für den Erhalt des Originals oder einer Abschrift des Europäischen Haftbefehls vorgesehen ist, keine Einrede der Nichtigkeit vorgesehen ist. Die Frage, ob die Nichteinhaltung die Freilassung der Person rechtfertigt, ist noch nicht beantwortet worden.

– **Gültigkeit eines Europäischen Haftbefehls, der nach der Schengen-Ausschreibung ausgestellt wurde, die zur Festnahme der Person geführt hat**

Die Strafkammer des Kassationshofs hat in ihrem Urteil Nr. 5548 vom 5. Oktober 2004 entschieden, dass eine mit einem Voruntersuchungsverfahren befasste Kammer, die die Übergabe einer festgenommenen Person nach der Ausstellung eines Haftbefehls aufgrund einer internationalen Ausschreibung im Schengen-System mit der Begründung verweigert, dass die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nach der Ausschreibung erfolgte, keine Rechtsgrundlage für ihre Entscheidung angibt (siehe auch Urteil der Strafkammer vom 1. Februar 2005, Nr. 00742).

– **Art von Entscheidungen der Kammer, die nach einer Übergabeentscheidung mit einem Verfahren befasst wurde (Artikel 695-46 der Strafprozessordnung)**

In ihrem Urteil Nr. 5834 vom 13. Oktober 2004 hat die Strafkammer des Kassationshofes entschieden, dass eine mit einem Verfahren befasste Kammer ohne Beschwerdemöglichkeit entscheidet, wenn sie über ein Ersuchen um Genehmigung der Strafverfolgung wegen anderer Straftaten als der Straftaten, die zur Übergabe geführt haben, zu befinden hat und diese anderen Straftaten vor letztgenannten Straftaten begangen wurden (siehe auch Urteil der Strafkammer vom 14. Dezember 2004, Nr. 7034).

– **Vorläufige Übergabe und Fehlen einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung (Artikel 695-39 der Strafprozessordnung)**

Die Strafkammer des Kassationshofs hat in ihrem Urteil Nr. 7071 vom 13. Oktober 2004 entschieden, dass nach Artikel 695-39 der Strafprozessordnung die Entscheidung über die vorläufige Übergabe einer gesuchten und in Frankreich verfolgten Person nicht dem Fehlen einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung gegen diese Person unterworfen ist.

– **Übergabe einer Person, die zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung verurteilt wurde (Artikel 695-12 der Strafprozessordnung)**

In ihrem Urteil Nr. 3197 vom 25. Mai 2005 hat die Strafkammer des Kassationshofs entschieden, dass die Übergabe einer Person, die zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung verurteilt wurde, in diesem Falle zu einer psychiatrischen Unterbringung, die alle sechs Monate neu zu prüfen ist, mit den Bestimmungen der Artikel 695-11 bis 695-24 der Strafprozessordnung im Einklang steht, da die Dauer der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung über einer Freiheitsstrafe von vier Monaten liegt.

ANHANG VIII

STANDARDFORMBLATT FÜR EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN EUHB

Dieses Formblatt ist nicht dahingehend zu verstehen, dass es die gemäß Artikel 22 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zu übermittelnde Entscheidung über die Übergabe sowie – sofern erforderlich und von der Ausstellungsbehörde gefordert – den vollen Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl ersetzt.

I.- IDENTIFIZIERUNG DES EUHB					
AZ. AUSSTELLUNG:		AZ. VOLLSTRECKUNG:		AZ. SIS:	
AUSSTELLUNGSBEHÖRDE:		DATUM DER AUSSTELLUNG:			
VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE:		GESUCHTE PERSON			
STAATSANGEHÖRIGKEIT DER PERSON					
II.- UNANFECHTBARE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EUHB					
AZ. DER BEHÖRDE, URTEIL ODER ENTSCHEIDUNG NR.			VOM		
-A- <input type="checkbox"/> VOLLSTRECKT:					
ZUSTIMMUNG DER GESUCHTEN PERSON (Artikel 13 RB EuHb)	<input type="checkbox"/> JA	VERZICHT AUF DEN GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT (Artikel 13 Absatz 2 RB EuHb)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	IM FALL EINER TEILWEISEN ÜBERGABE: GEBEN SIE BITTE AN, FÜR WELCHE STRAFTATEN DER EUHB NICHT AKZEPTIERT WIRD:	
	<input type="checkbox"/> NEIN				
IM VOLLSTRECKUNGSSTAAT VERBÜSSTE HAFT BIS ZUR ÜBERGABE (Artikel 26 RB EuHb)	<input type="checkbox"/> HAFT	BEGINN (TAG/UHRZEIT DER FESTNAHME):	VERFAHREN IN ABWESENHEIT (Artikel 4a RB EuHb)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ERNEUTE NOTIFIZIERUNG <input type="checkbox"/> ERNEUTES VERFAHREN <input type="checkbox"/> NICHT ERFORDERLICH (Anforderungen nach Artikel 4a sind erfüllt)
		ENDE (TAG/UHRZEIT DER ÜBERGABE):¹			
	<input type="checkbox"/> KEINE			<input type="checkbox"/> NEIN	

¹ Diese Fußnote erhält folgende Form: "Dieses Datum ist, sofern verfügbar, von der übergebenden Behörde einzusetzen. Es kann auch von der übernehmenden Behörde eingesetzt werden."

GARANTIE (Artikel 5 RB EuHb)	<input type="checkbox"/> ÜBERPRÜFUNG EINER LEBENSlangen HAFTSTRAFE (Artikel 5 Absatz 2 RB EuHb)	AUFGESCHOBEN (Artikel 24 Absatz 1 RB EuHb)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> ZUR STRAFVERFOLGUNG IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT	
	<input type="checkbox"/> RÜCKÜBERSTELLUNG VON PERSONEN, DIE STAATSANGEHÖRIGE DES VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT S ODER IN DIESEM WOHNHAF SIND (Artikel 5 Absatz 3 RB EuHb)			<input type="checkbox"/> ZUR VERBÜSSUNG DER STRAFE IM VOLLSTRECKUNGS- MITGLIEDSTAAT	GESAMTDAUER DER VERHÄNGTEN STRAFE
VORLÄUFIGE ÜBERGABE			<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA		
1.1.1. VERBINDLICHE GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG:			BIS (DATUM) <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA (Artikel 24 Absatz 2 RB EuHb)		
1.1.1.1. RECHTSKRÄFTIGES URTEIL (Artikel 3 Absatz 2 RB EuHb)			1.1.2. GRÜNDE NACH DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN:		
1.1.1.2. MINDERJÄHRIGKEIT (Artikel 3 Absatz 3 RB EuHb)			<input type="checkbox"/> BITTE ANGEBEN:		
1.1.1.3. AMNESTIE (Artikel 3 Absatz 1 RB EuHb)					
III.- BEMERKUNGEN:					

Ort, Datum und Unterschrift der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat
AN DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM AUSSTELLUNGSMITGLIEDSTAAT
